

Verkaufsprospekt der Autark Invest GmbH für das öffentliche Angebot eines Nachrangdarlehens

Hinweis

**Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht
Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht.**



Inhalt

INHALT	3
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	5
ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTES	6
WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN ANLEGER	8
Weitere Leistungen/Haftung des Anlegers	8
Kosten des Anlegers	8
Provisionen	8
Emissionskosten	8
WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG	9
AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER AUTARK INVEST GMBH AUF DIE FÄHIGKEIT ZUR ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE	11
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Autark Invest GmbH (PROGNOSE)	11
Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Autark Invest GmbH	14
Darstellung der Geschäftsaussichten	15
Auswirkungen der Geschäftsaussichten	16
RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE	18
Allgemeiner Hinweis	18
Maximalrisiko	18
Prognose- und anlagegefährdende Risiken	18
Anlegergefährdende Risiken	24
Abschließender Risikohinweis	24
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER AUTARK INVEST GMBH	25
Geschäftstätigkeit	25
Geschäftsgang und Aussichten für das laufende Geschäftsjahr 2016 der Emittentin	25
INVESTITIONSVORHABEN DER AUTARK INVEST GMBH	26
Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie der Vermögensanlage	26
Anlageobjekte	27
Realisierungsgrad	28
Finanzierungs- und Investitionsplan der Autark Invest GmbH (PROGNOSE)	29
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	32
Die Emittentin - Autark Invest GmbH	32
Hauptmerkmale der Anteile/Abweichende Rechte und Pflichten des Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	34
Die Vermögensanlage (Nachrangdarlehen)	35
STEUERLICHE GRUNDLAGEN	41
Allgemeiner Hinweis	41
Einkommensteuer	41
Sonstige Steuern	42
WEITERE ANGABEN NACH DER VERMÖGENSANLAGEN- VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG - VERMVERKPROSPV	43

FINANZTEIL	47
Eröffnungsbilanz der Autark Invest GmbH zum 28. Dezember 2015	47
Zwischenübersicht der Autark Invest GmbH zum 30. Juni 2016.....	48
Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Autark Invest GmbH.....	49
VERTRAGSANHANG	54
Gesellschaftsvertrag	54
Nachrangdarlehen „Autark Invest – 2016“ der Autark Invest GmbH - Bedingungen.....	60
GLOSSAR.....	64
INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER	67
Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin.....	67
Informationen über die Vermögensanlage.....	67

Verantwortlichkeitserklärung

Anbieterin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage sowie Prospektverantwortliche ist ausschließlich die

Autark Invest GmbH

Sitz: Olpe

Geschäftsanschrift:

In der Wüste 16
D-57462 Olpe

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche, vertreten durch ihren Geschäftsführer, übernimmt für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes die Verantwortung und erklärt, dass die im Verkaufsprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Olpe, 15. August 2016 (Datum der Prospektaufstellung)

Jörg Schneider
Geschäftsführer
Autark Invest GmbH

Hinweis: Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Zusammenfassung des Angebotes

Emittentin/Anbieterin/ Prospektverantwortliche	Autark Invest GmbH
Rechtsform/Registergericht	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegen unter HRB 10835.
Sitz/Geschäftsanschrift	Olpe/In der Wüste 16, D-57462 Olpe
Geschäftsführer	Herr Jörg Schneider
Geschäftstätigkeit	Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie alle damit zusammenhängenden und den Geschäftszweck fördernde Geschäfte, Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, Handel und Verwaltung von Immobilien und Schiffen.
Investitionsvorhaben	Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage für <ul style="list-style-type: none">● Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder● Vergabe von Finanzierungen zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten zu nutzen.
Vermögensanlage	<p>Mit diesem Verkaufsprospekt wird ein Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Autark Invest – 2016“ angeboten.</p> <p>Das Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestaltet. Die Rückzahlung der Vermögensanlage sowie Zinszahlungen können nur verlangt werden, wenn hierdurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird (vgl. § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens). Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.</p> <p>Die Einzelheiten des Nachrangdarlehens richten sich nach den Bedingungen, in denen die Modalitäten wie die Höhe der Zinsen, Nachrangigkeit des Rückzahlungsanspruches, Zahlungsvorbehalte, Laufzeit etc. geregelt sind. Die Vermögensanlage ist festverzinslich.</p>
Gesamtbetrag der Vermögensanlage	Euro 50.000.000,-
Besteuerung	Zinszahlungen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.
Übertragbarkeit	Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den angebotenen Vermögensanlage sowie die Vermögensanlage selbst erfolgt mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten.
Erwerbspreis	<p>Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger gewählten Anlagebetrag. Dieser kann entweder als Einmalzahlung oder in Form einer Ratenzahlung erbracht werden. Zuzüglich zum gewählten Anlagebetrag hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrags zu leisten.</p> <p>Bei Einmalzahlung beträgt der Mindestanlagebetrag Euro 1.000,-. Höhere Anlagebeträge müssen restfrei durch 1.000 teilbar sein</p>

	<p>(d.h. zum Beispiel Euro 2.000,-, Euro 3.000,- etc.).</p> <p>Bei Ratenzahlung beträgt der Mindestanlagebetrag Euro 1.200,- (Mindestrate Euro 50,- x Mindestlaufzeit 24 Monate). Höhere Anlagebeträge müssen restfrei durch 10 teilbar sein (d.h. zum Beispiel Euro 60,- x 24 Monate = Euro 1.440,-; Euro 70,- x 24 Monate = 1.680,- etc.) Der Anleger wählt sowohl die Höhe der Raten als auch die Gesamtdauer der Ratenzahlung seines Anlagebetrags auf dem Zeichnungsschein. Bei Ratenzahlung hat der Anleger neben dem gewählten Anlagebetrag und dem Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrages eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10 % des Anlagebetrages zu leisten. Das Agio sowie die Eröffnungszahlung sind gemeinsam mit der Zahlung der ersten Rate zu leisten.</p>
Agio	5 % des gezeichneten Anlagebetrags.
Gewährungszeitpunkt	Das Nachrangdarlehen gilt bei Einmalzahlung am Tag der Gutschrift des Anlagebetrages nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt. Im Falle gewählter Ratenzahlung gilt das Nachrangdarlehen am Tag der Gutschrift der Eröffnungszahlung nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.
Laufzeit und Kündigung	Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt maximal 30 Jahre. Sie beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet entweder durch Kündigung oder durch Zeitablauf. Eine erstmalige Kündigung ist zum Ablauf der Mindestlaufzeit von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Vermögensanlage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines weiteren Jahres gekündigt werden. Somit hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (Gewährungszeitpunkt).
Zinssatz	5,5 % p. a. des jeweils valuierten Anlagebetrags.
Zinslauf	Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am letzten Kalendertag des Kalenderquartals. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen jeweils am ersten Kalendertag des Kalenderquartals und enden am letzten Kalendertag des gleichen Kalenderquartals.
Zinstermin	Am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes.
Bonuszinsen	Ab dem jeweiligen fünften Laufzeitjahr hat der Anleger bei Beendigung der Vermögensanlage Anspruch auf Zahlung von einmaligen Bonuszinsen in Höhe von 1 % des valuierten Anlagebetrags pro Laufzeitjahr. Die Zahlung des Bonuszinses ist mit Rückzahlung der Vermögensanlage fällig.
Kapitalrückzahlung	Grundsätzlich zum valuierten Anlagebetrag am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung.
Zahlungsvorbehalt/ Rangstellung	Ein Anspruch der Anleger auf Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung des Anlagebetrags besteht dann nicht, wenn durch einen solchen Anspruch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens). Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im

	im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Der Anleger übernimmt insoweit Finanzierungsverantwortung.
Zeichnungsfrist	Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage beginnt gemäß § 9 Absatz 1 VermAnlG einen Tag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet bei Vollplatzierung, spätestens jedoch zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes. Die Emittentin ist durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.
Angesprochene Anlegerkreise	Anleger mit langfristigen Anlageinteressen und überdurchschnittlicher Ergebniserwartung. Dabei muss sich der Anleger der im Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ (Seite 18 bis 24) dargestellten Risiken bewusst sein. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Wichtige Hinweise für den Anleger

Weitere Leistungen/Haftung des Anlegers

Neben der Verpflichtung, den vereinbarten Anlagebetrag zzgl. Agio zu leisten, ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haftet er nicht, und es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Kosten des Anlegers

Bei Erwerb der Vermögensanlage hat der Anleger neben dem Erwerbspreis ein Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Anlagebetrags zu leisten.

Die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage trägt der Anleger. Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sind vom Anleger zu tragen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Im Falle einer vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vermögensanlage hat der Anleger eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 10 % des valutierten Anlagebetrags zu leisten.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen bei Vollplatzierung Euro 8.500.000,-. Das entspricht 17 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.

Emissionskosten

Insgesamt betragen die Emissionskosten während der Investitionsphase (in den Jahren 2016 und 2017) bei vollständiger Platzierung brutto voraussichtlich Euro 10.652.500,-. Die Emissionskosten werden durch die Einnahmen aus dem Agio in Höhe von Euro 2.500.000,-, dem Genussrechtskapital in Höhe von Euro 250.000,- sowie den Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit gedeckt.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit fester Verzinsung und dem Recht auf Rückzahlung des eingezahlten Anlagebetrags. Eine Beendigung der Vermögensanlage ist durch Zeitablauf nach 30 Jahren oder durch Kündigung zum Ablauf der Mindestlaufzeit von zwei Jahren möglich. Bei Beendigung der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihm eingezahlten Anlagebetrags.

Wesentliche Bedingung für Zinszahlungen an die Anleger sowie die Rückzahlung ist die Aufrechterhaltung der Liquidität der Emittentin. Die angebotene Vermögensanlage ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestaltet. D. h., dass der Anspruch auf Zinszahlungen und/oder Rückzahlung des Anlagebetrags nicht besteht, wenn durch einen solchen Anspruch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens). In einem solchen Fall kommt es nicht zur Zinszahlung und/oder Rückzahlung des Anlagebetrags. Der Anspruch lebt jeweils wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. Liegt der Zahlungsvorbehalt nicht mehr vor, erfolgt eine Nachzahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Anlagebetrags innerhalb von drei Bankarbeitstagen.

Aufgrund dessen ist eine wesentliche Grundlage für die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage die planmäßige Investition in Anlageobjekte und das damit verbundene Erreichen des Anlageziels der Vermögensanlage. Anlageziel der Vermögensanlage ist es, nachhaltige und langfristige Erträge aus den Unternehmensbeteiligungen und/oder Finanzierungsverträgen in Form von Zinsen oder Ergebnisbeteiligungen zu erzielen.

Zur Erreichung des Anlageziels der Vermögensanlage plant die Emittentin Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder die Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit in der Realisierung von Immobilien- oder Infrastrukturprojekten liegt. Hinsichtlich der Art der Finanzierungen/Unternehmensbeteiligungen hat die Emittentin noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die jeweiligen Finanzierungen an die Projekte über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile) an den Projektgesellschaften erfolgen soll. Der jeweilige Finanzierungsvertrag/Beteiligungsvertrag wird zum entsprechenden Zeitpunkt individuell ausgestaltet. Im Rahmen der Ausgestaltung des jeweiligen Finanzierungsvertrages/Beteiligungsvertrages wird die Emittentin jedoch auf die Konditionen des angebotenen Nachrangdarlehens Rücksicht nehmen.

Wesentliche Bedingung für die Erzielung der Erträge aus den Finanzierungsverträgen und die damit verbundenen bedingungsgemäßen Zahlungen an die Anleger (Zinsen/Rückzahlungen) ist, dass seitens der Emittentin geeignete Projekte/Unternehmen ausgewählt werden, die Finanzierungs- bzw. Beteiligungsverträge mit den Gesellschaften entsprechend den Vorstellungen der Emittentin abgeschlossen werden und sich die Geschäftstätigkeit der Unternehmen prognosegemäß entwickeln.

Die Emittentin wird eine Auswahl unter den sich ihr anbietenden bzw. angebotenen Unternehmen treffen, an denen sie sich beteiligen will. Bei den Investitionen wird das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis von Rentabilität, Sicherheit und Liquidität der Investitionen und der sonstigen Mittelverwendung beachten.

Wesentliche Bedingung für die Erzielung langfristiger und nachhaltiger Erträge ist die Projektauswahl der Emittentin. Die Anlagestrategie der Vermögensanlage beruht auf dem Grundsatz der Diversifikation. D. h., dass das Portfolio aus mehreren Anlageobjekten bestehen soll. Dadurch soll eine ausgeglichene Ertragslage für die Emittentin geschaffen werden, um so die Zins- sowie Rückzahlungsansprüche an die Anleger zu erfüllen.

Wesentliche Bedingung für die Erzielung der Erträge aus den Finanzierungs- bzw. Beteiligungsverträgen ist, dass die jeweiligen Unternehmen Erträge aus der Realisierung ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere von Immobilien- oder Infrastrukturprojekten (Erträge aus Veräußerung oder Vermietung) und die damit verbundenen Zahlungen (Zinsen/Gewinnbeteiligungen/Rückzahlungen) an die Emittentin, erzielen. Dabei sind die Qualität der jeweiligen Projekte, die Entwicklung des jeweiligen Marktes und die Nachfrage nach entsprechenden Projekten entscheidend.

Die Qualität eines Unternehmens kann sich während der jeweiligen Beteiligung der Emittentin oder der Laufzeit eines jeweiligen Finanzierungsvertrages abweichend von den Planungen negativ verändern. Entsprechend könnte die Emittentin nicht die prognostizierten Erträge aus dem jeweiligen Finanzierungs- oder Beteiligungsvertrag erzielen, so dass die Zahlungsansprüche der Emittentin gefährdet sein können. Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern lassen sich nicht voraussehen. Sollte sich die Auswahl der Emittentin als ungünstig herausstellen und negativ entwickeln, so könnten Zinsansprüche der Anleger gefährdet sein. Die Anlagestrategie der Vermögensanlage beruht auf dem Grundsatz der Diversifikation. D. h., das Portfolio der Emittentin soll aus mehreren Anlageobjekten bestehen. Dadurch soll eine ausgeglichene Ertragslage für die Emittentin geschaffen werden, um so die Zins- sowie Rückzahlungsansprüche an die Anleger zu erfüllen.

Weitere wesentliche Grundlage für die laufenden Zinszahlungen und die Rückzahlung an die Anleger ist die Einhaltung der Annahmen zu Kosten der Emittentin (Aufwendungen für Rechts- und Steuerberatung, Provisionen und Nebenkosten für die Platzierung der Vermögensanlage).

Nach Planungen der Emittentin soll die Bedienung der Rückzahlungsansprüche teilweise aus den Einnahmen der Geschäftstätigkeit der Emittentin, Mittel aus einer Anschlussemission und Mittel aus der Auflösung von Finanzierungsverträgen erfolgen. Die Art der Finanzierung der Rückzahlung steht über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Maßgeblich für die Wahl der Art der Finanzierung zur Rückzahlung der Vermögensanlage ist die Verfassung der Märkte, insbesondere des Kredit-, des Marktes für Immobilien- und Infrastrukturprojekte und des Kapitalmarktes. Beispiel 1: Wenn die Kreditmarktkonditionen zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage günstig sind, ist es wirtschaftlich sinnvoll, zukünftige Finanzierungen über Banken zu realisieren. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt hieraus. Beispiel 2: Wenn der Markt für Immobilien- und Infrastrukturprojekte zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage keine interessanten Projekte bietet, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Dann können Finanzierungsverträge aufgelöst werden. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt hieraus. Beispiel 3: Wenn zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage die Konditionen am Kapitalmarkt günstig sind und zeitgleich am Markt für Immobilien- und Infrastrukturprojekte interessante Projekte angeboten werden, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich sinnvoll. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt aus den Mitteln einer Anschlussemission. Eine Gefährdung der Rückzahlung der Vermögensanlage würde dann eintreten, wenn liquide Mittel nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang aus den genannten Quellen generiert werden können.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, sind nach Einschätzung der Emittentin die Voraussetzungen zur Zahlung der Verzinsung und der Rückzahlung gegeben.

Wenn die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten werden, kann es zur einer Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger kommen (siehe hierzu die Darstellung der Risiken im Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ auf den Seiten 18 bis 24).

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Autark Invest GmbH auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Autark Invest GmbH (PROGNOSE)				
Plan-Bilanzen (PROGNOSE)				
AKTIVA	31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen				
1. Sachanlagen	0	40.000.000	40.000.000	40.000.000
2. Finanzanlagen	39.890.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
Summe Anlagevermögen	39.890.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
B. Umlaufvermögen				
1. Wertpapiere	0	0	1.000.000	1.500.000
2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	100.000	747.500	157.500	997.500
Summe Umlaufvermögen	100.000	747.500	1.157.500	2.497.500
Bilanzsumme	39.990.000	50.747.500	51.157.500	52.497.500
PASSIVA	31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2019 Euro
A. Eigenkapital				
1. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000
2. Gewinnvortrag	0	-285.000	472.500	1.392.500
3. Jahresüberschuss	-285.000	757.500	920.000	1.080.000
Summe Eigenkapital	-260.000	497.500	1.417.500	2.497.500
B. Verbindlichkeiten				
1. Nachrangdarlehen	40.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
2. Genussrechte	250.000	250.000	0	0
Summe Verbindlichkeiten	40.250.000	50.250.000	50.000.000	50.000.000
Bilanzsumme	39.990.000	50.747.500	51.417.500	52.497.500
Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (PROGNOSE)				
	01.01.2016 - 31.12.2016 Euro	01.01.2017 - 31.12.2017 Euro	01.01.2018 - 31.12.2018 Euro	01.01.2019 - 31.12.2019 Euro
1. Umsatzerlöse	1.500.000	7.125.000	7.500.000	7.500.000
2. Sonstige betriebliche Erträge (Agio)	2.000.000	500.000	0	0
3. Zinsen an Anleger	-550.000	-2.612.500	-2.750.000	-2.750.000
4. Personalaufwendungen	-495.000	-720.000	-330.000	-330.000
5. Marketing- und Vertriebsaufwand	-2.600.000	-3.350.000	-3.000.000	-2.750.000
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-140.000	-185.000	-250.000	-240.000
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-285.000	757.500	1.170.000	1.430.000
8. Steuern Gesamt	0	0	-250.000	-350.000
9. Jahresergebnis	-285.000	757.500	920.000	1.080.000

Plan-Liquiditätsrechnungen (PROGNOSE)

	01.01.2016 - 31.12.2016 Euro	01.01.2017 - 31.12.2017 Euro	01.01.2018 - 31.12.2018 Euro	01.01.2019 - 31.12.2019 Euro
Jahresüberschuss	-285.000	757.500	920.000	1.080.000
Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit	-285.000	757.500	920.000	1.080.000
Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	0	0	0	0
Auszahlungen in Investitionen des Anlagevermögens	39.890.000	10.110.000	0	0
Cash-Flow Investitionstätigkeit	-39.890.000	-10.110.000	0	0
Einzahlungen Gesellschafter	25.000	0	0	0
Auszahlungen Gesellschafter	0	0	0	0
Einzahlungen Nachrangdarlehen (ohne Agio)	40.000.000	10.000.000	0	0
Tilgung Nachrangdarlehen	0	0	0	0
<u>Einzahlung und Tilgung Genussrechte</u>	250.000	0	-250.000	0
Cash-Flow Finanzierung	40.275.000	10.000.000	-250.000	0
Summe Cash-Flow	100.000	647.500	670.000	1.080.000
verfügbare liquide Mittel alt	0	100.000	747.500	1.417.500
verfügbare liquide Mittel neu	100.000	747.500	1.417.500	2.497.500

Erläuterungen

Plan-Bilanzen

Aktiva

Das Anlagevermögen beinhaltet unter der Position „Sachanlagen“ die durch die Emittentin geplanten Investitionen in Immobilien- und Infrastrukturprojekte durch die Vergabe von Finanzierungen. Die Position „Finanzanlagen“ dagegen beinhalten geplanten Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Das Umlaufvermögen weist den Bestand an liquiden Mitteln aus, die als Bankguthaben geführt werden.

Passiva

Im Eigenkapital wurden das Stammkapital, der Gewinnvortrag und der prognostizierte Jahresüberschuss der Emittentin ausgewiesen. Nach den Prognosen geht die Emittentin für das laufende Geschäftsjahr von einem Jahresfehlbetrag aus.

Unter den Verbindlichkeiten ist das Kapital aus dem Nachrangdarlehen ausgewiesen, das mit diesem Verkaufsprospekt angeboten wird. Nach den Prognosen der Emittentin wird der Gesamtnennbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von Euro 50.000.000,- im Geschäftsjahr 2017 vollständig platziert werden. Darüber hinaus ist unter den Verbindlichkeiten das der Emittentin zugeflossene Kapital aus den von der Emittentin an die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH begebenen Genussrechte in Höhe von Euro 250.000,- ausgewiesen.

Wichtige Hinweise für den Anleger

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

Umsatzerlöse

In den Umsatzerlösen werden die Einnahmen der Emittentin aus den geplanten Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder die Vergabe von Finanzierungen, insbesondere an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit in der Realisierung von Immobilien- oder Infrastrukturprojekten liegt, ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Erträge (Agio)

Diese Position enthält das bei der Ausgabe des Nachrangdarlehens „Autark Invest – 2016“ ver-
einbarte Agio in Höhe von 5 % des Gesamtanlagebetrags zur Deckung der Provisionen sowie
sonstigen Emissionskosten.

Zinsen an Anleger

Auf das mit diesem Verkaufsprospekt angebotene Nachrangdarlehen zahlt die Emittentin Zinsen in
Höhe 5,5 % p. a. des Anlagebetrags.

Personalaufwendungen

Ausgewiesen sind die Aufwendungen der Emittentin für Personalkosten.

Marketing- und Vertriebsaufwand

Der Marketing- und Vertriebsaufwand resultieren zu einem Großteil aus den Vertriebsprovisionen
für die Platzierung des Nachrangdarlehens. Ferner wurden sonstige Aufwendungen wie anteil-
ige Beratungs- und Emissionskosten, Erstellung des Verkaufsprospektes sowie die voraussichtlichen
Kosten des Verfahrens zur Billigung des Verkaufsprospektes bei der Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die Aufwendungen für die Zinsen auf die von
der Emittentin an die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH begebenen Genussrechte, Kosten für
Buchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Miete, Telefon etc.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Ausgewiesen ist der Saldo aus den vorgenannten Positionen.

Steuern Gesamt

Nach den Planungen wird die Emittentin erst ab dem Geschäftsjahr 2018 Steuern (Gewerbe- bzw.
Körperschaftsteuer) zu leisten haben.

Jahresergebnis

Unter dieser Position ist der nach den Planungen erwirtschaftete Jahresüberschuss bzw. Jahresfehl-
betrag ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus dem Saldo des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäfts-
tätigkeit und der Steuern. Nach den Planungen wird die Emittentin im laufenden Geschäftsjahr
2016 einen Jahresfehlbetrag erwirtschaften.

Plan-Liquiditätsrechnungen

Jahresüberschuss/Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit

Ausgewiesen ist das in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen prognostizierte Jahresergebnis der
Emittentin.

Auszahlungen in Investitionen des Anlagevermögens/Cash-Flow Investitionstätigkeit

Die Nettoeinnahmen aus der Emission werden in Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder
Vergabe von Finanzierungen zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten investiert.
Der prognostizierte Investitionsbetrag wurde unter dieser Position ausgewiesen.

Einzahlungen Gesellschafter

Das Stammkapital der Emittentin wurde im laufenden Geschäftsjahr 2016 vollständig eingezahlt. Erhöhungen sind für die folgenden Geschäftsjahre nicht vorgesehen.

Einzahlungen Nachrangdarlehen

Diese Position enthält die Einzahlungen auf das platzierte Nachrangdarlehen. Die Einzahlungen können durch Einmalzahlung oder Ratenzahlung erfolgen. Die Emittentin geht davon aus, dass der Großteil der Anleger die Einmalzahlung wählen wird. Aus Vereinfachungsgründen wurden in den Prognosen daher nur Einmalzahlungen berücksichtigt.

Einzahlung und Tilgung Genussrechte

Diese Position enthält die Einzahlung der Autark Vertrieb und Beteiligung GmbH auf die von der Emittentin an die Autark Vertriebs- und Beteiligung GmbH begebenen Genussrechte. Nach den Planungen werden die Genussrechte durch die Emittentin im Geschäftsjahr 2018 zurückgezahlt. Mit Zusatzvereinbarung vom 25. März 2016 zum Vertrag vom 24. März 2016 wurde zusätzlich zu den Kündigungsrechten vereinbart, dass die Emittentin die Rückzahlung der Genussrechte im Geschäftsjahr 2018 vornehmen kann, sofern die dann aktuellen Zahlen der Emittentin den Planzahlen der Emittentin bzgl. des mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehens entsprechen oder übertreffen.

Cash-Flow Finanzierungen

Ausgewiesen ist der Saldo aus Einzahlungen Gesellschafter bzw. Nachrangdarlehen und Ein- und Auszahlung Genussrechte.

Summe Cash-Flow

Ausgewiesen ist die Summe aus Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit, Cash-Flow Investitionstätigkeit sowie Cash-Flow Finanzierung.

Verfügbare liquide Mittel alt

Diese Position enthält den Liquiditätsbestand zum Anfang eines Geschäftsjahres.

Verfügbare liquide Mittel neu

Diese Position enthält den Liquiditätsbestand zum Ende eines Geschäftsjahres.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Autark Invest GmbH

Nach Bedienung sämtlicher geplanten Aufwendungen (inklusive der Zinszahlungen) und Investitionen stehen der Emittentin für den dargestellten Zeitraum zum Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den Prognosen ausreichende liquide Mittel zur Verfügung. Nach den Planungen erfolgen für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 die Zinszahlungen daher auch vertragsgemäß.

Mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2016, in dem die Emittentin einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet, werden plangemäß Jahresüberschüsse im abgebildeten Zeitraum generiert. Die Ursachen für das negative Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2016 liegen insbesondere in den Emissionskosten, die im Wesentlichen platzierungsabhängig und damit plangemäß im Jahr 2016 zu zahlen sind.

Eine Gefährdung der Zinszahlungen könnte entstehen, wenn die geplanten Einnahmen nicht realisiert werden. Eine Ursache hierfür könnte in geringeren Erträgen aus Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder die Vergabe von Finanzierungen zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten liegen. Geringere Einnahmen könnten auch entstehen, wenn die Emittentin die geplanten Investitionen nicht oder nicht im geplanten Umfang vornehmen kann. Die Ursache könnte darin liegen, dass die Emittentin nicht ausreichend Anlageobjekte akquirieren kann, die den Investitionskriterien (siehe Seite 27 bis Seite 28) entsprechen.

Hingegen hätte eine Platzierung der Vermögensanlage, die hinter den Planungen zurück bleibt, nur geringere Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, die Zinszahlung zu leisten. Bereits mit den ersten Mittelzuflüssen können ertragswirksame Investitionen vorgenommen werden.

Die Vermögensanlage kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit von zwei Jahren erstmals gekündigt werden. Bei einem Erwerb der Vermögensanlage im Jahr 2016 ist daher eine erstmalige Kündigung im Jahr 2018 möglich. Zu diesem Zeitpunkt können somit erstmals Rückzahlungsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht werden.

Für die Rückzahlung der Vermögensanlage kommt der Einsatz folgender Mittel in Betracht: liquide Überschüsse des operativen Geschäfts, Mittel aus einer Anchlussmission und Mittel aus der Auflösung von Finanzierungsverträgen. Die Art der Finanzierung der Rückzahlung steht über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Maßgeblich für die Wahl der Art der Finanzierung zur Rückzahlung der Vermögensanlage ist die Verfassung der Märkte, insbesondere des Kredit-, des Marktes für Immobilien- und Infrastrukturprojekte und des Kapitalmarktes. Beispiel 1: Wenn die Kreditmarktkonditionen zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage günstig sind, ist es wirtschaftlich sinnvoll, zukünftige Finanzierungen über Banken zu realisieren. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt hieraus. Beispiel 2: Wenn der Markt für Immobilien- und Infrastrukturprojekte zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage keine interessanten Projekte bietet, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Dann können Finanzierungsverträge aufgelöst werden. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt hieraus. Beispiel 3: Wenn zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage die Konditionen am Kapitalmarkt günstig sind und zeitgleich am Markt für Immobilien- und Infrastrukturprojekte interessante Projekte angeboten werden, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich sinnvoll. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt aus den Mitteln einer Anchlussmission.

Eine Gefährdung der Rückzahlung der Vermögensanlage würde dann eintreten, wenn liquide Mittel nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang aus den genannten Quellen generiert werden können.

Darstellung der Geschäftsaussichten

Aus der Platzierung des Nachrangdarlehens „Autark Invest – 2016“ wird bei der Emittentin ein Mittelzufluss aus dieser Emission in Höhe von Euro 40.000.000,- im laufenden Geschäftsjahr 2016 erfolgen (PROGNOSE). Die verbleibenden Euro 10.000.000,- werden der Emittentin nach den Planungen im Geschäftsjahr 2017 zufließen. Ebenfalls im Geschäftsjahr 2016 plant die Emittentin Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder die Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten in Höhe von Euro 39.890.000 (PROGNOSE). Im Geschäftsjahr 2017 sollen Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten in Höhe von Euro 10.110.000,- (PROGNOSE) erfolgen. Die hierzu eingesetzten Mittel stammen aus dem Nachrangdarlehen.

Aus diesen Investitionen resultieren prognostizierte Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2016 von ca. Euro 1.500.000,-. Auf Nachrangdarlehen sind Zinsen in Höhe von ca. Euro 550.000,- zu zahlen. Die Umsatzerlöse werden sich voraussichtlich auf Euro 7.125.000,- im Geschäftsjahr 2017 sowie auf Euro 7.500.000,- jeweils in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 erhöhen. Aufgrund dessen wird die Emittentin über ausreichende Mittel zur Zahlung der Zinsen an den Anleger verfügen.

Daneben investiert die Emittentin ihre Einnahmen aus dem operativen Geschäft in Wertpapiere. Bei diesen Investitionen handelt es sich nicht um Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage Aufrecht erhalten bleiben

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Aus Sicht der Emittentin werden alle wesentlichen Einflussfaktoren für die Emittentin in Zukunft konstant bleiben. Hierzu zählen insbesondere der Markt, auf dem die Emittentin aktiv ist sowie das gesetzliche und steuerrechtliche Umfeld. Auf dieser Basis wurde auch die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ermittelt. Insoweit wird hinsichtlich der konkreten Geschäftsaussichten inklusive des prognostizierten Emissions- und Investitionsverlaufs auf die Darstellung im vorherigen Abschnitt verwiesen.

Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit auch die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein, sind Zinszahlungen auf die Vermögensanlage nicht gefährdet. Eine Vielzahl von Faktoren kann sich positiv aber auch negativ auf diese Geschäftsaussichten auswirken. Nachfolgend werden die Geschäftsaussichten dargestellt, die Einfluss auf die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben können:

Investitionen

Die Bonität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder die Vergabe von Finanzierungen zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten erfolgreich durchgeführt werden und die Emittentin daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben ihren sonstigen Aufwendungen auch die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen an die Anleger zu bedienen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen noch keine konkreten Anlageobjekte fest. Daher ist die Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte entscheidend. Einerseits muss es der Emittentin gelingen, ausreichende Anlageobjekte zu generieren, die den Investitionskriterien entsprechen. Andererseits können sich Anlageobjekte besser oder schlechter als erwartet darstellen, was zu einer Erhöhung oder Verringerung der Fähigkeit der Emittentin führen kann, Zinsen und die Rückzahlung zu leisten.

Bei den Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder die Vergabe von Finanzierungen zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten könnte die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig gestört werden, wenn Anlageobjekte ausfallen bzw. Verluste erleiden, hieraus also nicht die Rückzahlung der investierten Mittel erwirtschaftet werden kann. Der Auswahl der Anlageobjekte kommt eine hohe Bedeutung zu.

Emissionsverlauf

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung der angebotenen Vermögensanlage hat nur einen geringen Einfluss auf ihre Fähigkeit, Zinsen und Rückzahlung zu leisten. Für Investitionen ist allerdings ein genügender Zufluss aus dem Nachrangdarlehen erforderlich. Nach den Planungen soll der Gesamtbetrag bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 vollständig platziert sein (PROGNOSE). Nur mit diesem Zufluss und den Investitionen können die Einnahmen im geplanten Umfang generiert werden. Allerdings hat ein verminderter Zufluss auch zur Folge, dass die Zinszahlungspflicht der Emittentin geringer als erwartet ausfällt. Gleichzeitig reduzieren sich die platzierungsabhängigen Emissionskosten, sodass die geringeren Platzierungen nicht zwangsläufig auch zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen müssen.

Recht und Steuern

Änderungen in den Gesetzen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Auch Änderungen in den Steuergesetzen können Einfluss auf die Fähigkeit nehmen, Zinsen und Rückzahlung zu leisten. So kann beispielsweise die Erhöhung oder Senkung der Körperschaftsteuer eine Veränderung in der Steuerlast der Emittentin auslösen, was je nach Änderungsrichtung zu höheren oder niedrigeren Nachsteuerergebnissen führt.

Exit-Szenarien

Die Vermögensanlage hat eine maximale Laufzeit von 30 Jahren und endet entweder durch Kün-

digung oder durch Zeitablauf. Eine erstmalige Kündigung ist nur zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Diese beginnt ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin) und hat eine Dauer von zwei Jahren, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Insoweit kann der Anleger bei einem Erwerb der Vermögensanlage im Jahr 2016 erstmals im Jahr 2018 Rückzahlungsansprüche gegen die Emittentin geltend machen. Gemäß den Prognosen geht die Emittentin davon aus, dass in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 keine Kündigungen seitens der Anleger erfolgen. Für die Rückzahlung der Vermögensanlage kommt der Einsatz folgender Mittel in Betracht: liquide Überschüsse des operativen Geschäfts, Mittel aus einer Anlossemission und Mittel aus der Auflösung von Finanzierungsverträgen. Die Art der Finanzierung der Rückzahlung steht über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Maßgeblich für die Wahl der Art der Finanzierung zur Rückzahlung der Vermögensanlage ist die Verfassung der Märkte, insbesondere des Kredit-, des Marktes für Immobilien- und Infrastrukturprojekte und des Kapitalmarktes. Beispiel 1: Wenn die Kreditmarktkonditionen zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage günstig sind, ist es wirtschaftlich sinnvoll, zukünftige Finanzierungen über Banken zu realisieren. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt hieraus. Beispiel 2: Wenn der Markt für Immobilien- und Infrastrukturprojekte zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage keine interessanten Projekte bietet, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Dann können Finanzierungsverträge aufgelöst werden. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt hieraus. Beispiel 3: Wenn zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage die Konditionen am Kapitalmarkt günstig sind und zeitgleich am Markt für Immobilien- und Infrastrukturprojekte interessante Projekte angeboten werden, ist eine Investition von Anlegergeldern wirtschaftlich sinnvoll. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt aus den Mitteln einer Anlossemission. Eine Gefährdung der Rückzahlung der Vermögensanlage würde dann eintreten, wenn liquide Mittel nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang aus den genannten Quellen generiert werden können.

Risiken der Vermögensanlage

Allgemeiner Hinweis

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine Vermögensanlage der Autark Invest GmbH, welche mit Risiken verbunden ist. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die vom Anleger erworbene Vermögensanlage seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Emittentin haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Maximalrisiko

Über den Totalverlust der Vermögensanlage zzgl. Agio hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus den Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital zzgl. Agio verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern leisten. Dies könnte zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) des Anlegers führen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Zunächst werden die prognose- und anlagegefährdenden Risiken dargestellt.

Bei den prognosegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die zu Geschäftsergebnissen der Emittentin führen können, die schwächer sind als die im Verkaufsprospekt abgebildeten Prognosen, und damit zu geringeren Zinszahlungen an den Anleger führen können.

Bei den anlagegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die entweder die Anlageobjekte und/oder die gesamten Vermögensanlage gefährden und somit bis zum Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers zzgl. Agio führen können.

Risiko aus der Geschäftstätigkeit

Da die Emittentin die Vergabe von Finanzierungen und/oder die Beteiligung an Unternehmen beabsichtigt, können sich Risiken für die Anleger dadurch ergeben, dass

- die aus dem jeweiligen Vertrag geplanten Ergebnisse nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft des jeweiligen Anlageobjektes nicht den geprüften Erwartungen entsprochen hat;
- die in das Unternehmen investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge von evtl. Insolvenzen wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt geringere als die erwarteten Ergebnisse des eingesetzten Kapitals ergeben können.

Bei Eintritt eines Risikos oder mehrerer der aufgezählten Risiken, kann es zu geringeren Ergebnissen der Emittentin kommen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Ferner sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin von den erzielten Ergebnissen der Unternehmen abhängig. Insoweit stellen die Risiken aus der jeweiligen Geschäftstätigkeit der Unternehmen mittelbar auch Risiken für die Emittentin sowie für den Anleger dar.

Risiko aus der Objekt-/Projektauswahl

Die Ergebnisse der Emittentin hängen insbesondere von der Auswahl der Anlageobjekte und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Blind-Pool-Risiko

Konkrete Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Anlageobjekte ab. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist neben dem mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen sowie den ausgegebenen Genussrechten eine weitere Fremdfinanzierung der Investitionen durch Darlehen von Kreditinstituten durch die Emittentin nicht vorgesehen. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen für Investitionen besteht jedoch das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste die Emittentin möglicherweise durch Aufnahme von weiterem Fremdkapital schließen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Dadurch würden erhebliche Kosten für die Emittentin entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Fremdfinanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Fremdfinanzierungsrisiko auf Ebene der beteiligten Unternehmen

Die Finanzierung der einzelnen Unternehmen, in welche die Emittentin zu investieren plant, erfolgt teilweise über Darlehen mit Kreditinstituten. Sollten Zahlungen gegenüber den Kreditinstituten ausbleiben, besteht das Risiko, dass abgeschlossene Finanzierungsverträge über sämtliche oder einzelne Darlehen vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Dadurch würden erhebliche Kosten für die jeweils betroffenen Projekte entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Risiko aus der Planungsunsicherheiten

Die Kalkulationen für die Emittentin berücksichtigen die Erwartungen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der kalkulierten Entwicklung der prognostizierten Ergebnisse Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen sowohl für Investitionen als auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch andere Mittel der Emittentin geschlossen werden. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Liquiditätsrisiko

Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Die Liquidität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen erfolgreich durchgeführt werden und die Emittentin daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben ihren sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen des Anlagebetrags an die Anleger zu bedienen. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln. Dies könnte zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Ebenso können geringere Ergebnisse und mangelnde Liquidität bei der Emittentin dazu führen, dass sie anstehende Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht uneingeschränkt und/oder nicht fristgerecht ihren Vertragspartnern und/oder Gläubigern gegenüber erfüllen kann. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zinszahlungen an die Anleger reduzieren.

Risiko aus dem Vertrieb der Vermögensanlage

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Vermögensanlage abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer niedrigen Platzierung nicht genügend Kapital für die geplanten Investitionen in Anlageobjekte zur Verfügung steht, sodass die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko aufgrund Kürzungsmöglichkeit

Die Emittentin ist durch Beschluss der Geschäftsführung berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, Zeichnungen von Anlegern zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass der Anlagebetrag des Anlegers geringer ausfällt, so dass der Anleger geringere Zinszahlungen als die bei der Zeichnung erwarteten Zinszahlungen erhält.

Risiko aufgrund vorzeitiger Beendigung der Platzierung

Des Weiteren ist die Emittentin durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Stellt die Emittentin die Platzierung der angebotenen Vermögensanlage vor der Zeichnung des Gesamtanlagebetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zu Grunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass geplante Investitionen nicht erfolgen können und die Emittentin geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko aufgrund der Widerrufsrechte der Anleger

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts (§ 355 BGB) durch Anleger besteht aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung von bereits eingezahlten Anlagebeträgen das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Emittentin erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko von Interessenkonflikte – Hinweise auf besondere Umstände

Es besteht im Hinblick auf die Emittentin ein Verflechtungsstatbestand dahingehend, dass der Geschäftsführer, Herr Jörg Schneider, zugleich Alleingesellschafter der Emittentin ist.

Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Beteiligte bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangt, die er treffen würden, wenn der Verflechtungsstatbestand nicht bestünde. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko aufgrund von Zahlungsvorbehalte

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger gilt ein Zahlungsvorbehalt. Anleger haben gegen die Emittentin nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens). Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio für den Anleger zur Folge.

Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger

Die Anleger können nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig ausgezahlt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleger stehen, auch nicht gegenüber Anlegern aus weiteren, von der Emittentin ausgegebenen anderen Finanzierungstiteln.

Im Falle der Liquidation der Emittentin treten die nachrangigen Ansprüche im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle

ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio zur Folge.

Risiko fehlender Mitwirkungs- und Vermögensrechte

Das Nachrangdarlehen begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin. Es gewährt keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin, so dass der Anleger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht beeinflussen kann. Insoweit besteht das Risiko, dass von dem Gesellschafter der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Den Anlegern stehen keine Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Emittentin (Gesellschaftsvertrag) zu, so dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere eine etwaige Neuausrichtung bei der Geschäftstätigkeit, nicht der Zustimmung der Anleger bedarf. In diesem Fall könnte die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von den Prognosen abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko aufgrund der Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Eine Kündigung der Vermögensanlage ist zum Ende der Mindestlaufzeit von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität für die Rückzahlung des Anlagebetrags verfügt. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko Handelbarkeit

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der angebotenen Vermögensanlage sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus der Vermögensanlage sowie die Vermögensanlage selbst sind durch Abtretung mit Zustimmung der Emittentin möglich.

Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem die angebotene Vermögensanlage der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung der Vermögensanlage ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin bzw. der Anbieterin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und der Anleger einen teilweisen Verlust seines Anlagebetrags zzgl. Agio erleidet.

Im Falle, dass sich kein Käufer findet, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf der Mindestlaufzeit von zwei Jahren die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko Verwässerung

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit den angebotenen Nachrangdarlehen der Anleger steht. Ein Bezugsrecht besteht in diesem Fall für die Anleger nicht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die Höhe der Zinszahlungen an die Anleger durch die Aufnahme weiteren Kapitals geringer als kalkuliert ausfallen sowie dass er an vorrangigen Kapitalien oder Kapitalanlagen mit günstigeren Konditionen nicht partizipieren kann.

Risiko Steuern

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko Gesetz

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Prognoserisiko

Dieser Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Anbieterin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Anbieterin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle

Das mit diesem Verkaufsprospekt angebotene Nachrangdarlehen unterliegt keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus dem angebotenen Nachrangdarlehen nicht bedient werden. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Aufsichtsrechtsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Quellenangaben

Sofern in diesem Verkaufsprospekt Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Anbieterin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Emittentin auswirken. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Ratingrisiko

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf das angebotene Nachrangdarlehen durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Vermögensanlage ist ausschließlich anhand dieses

Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall könnte die vom Anleger gezeichneten Vermögensanlage geringere Rückflüsse als erwartet aufweisen.

Beratungsrisiko

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Verkaufsprospektes getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Vermögensanlage nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall könnte die gezeichneten Vermögensanlage geringere Rückflüsse als vom Anleger erwartet aufweisen.

Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Verlust des Anlagebetrags des Anlegers zzgl. Agio führen können, sondern darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers.

Fremdfinanzierungsrisiko

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus den Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Anlagebetrags zzgl. Agio verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiko Steuern und Gesetz

Trotz des Rückwirkungsverbotes kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließender Risikohinweis

In dem Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ werden nach Kenntnis der Anbieterin alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage vollständig dargestellt.

Geschäftstätigkeit der Autark Invest GmbH

Geschäftstätigkeit

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an Unternehmen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach vorher festgelegten Investitionsgrundsätzen (siehe Kapitel „Anlageobjekte“ Seite 27 bis Seite 28) in die Beteiligung an Unternehmen und/oder die Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften, insbesondere zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten, investiert.

Daneben investiert die Emittentin ihre Einnahmen aus dem operativen Geschäft in Wertpapiere. Bei diesen Investitionen handelt es sich nicht um Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Geschäftsgang und Aussichten für das laufende Geschäftsjahr 2016 der Emittentin

Die Emittentin hat mit Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Der bisherige Geschäftsgang war geprägt von der Konzeption der Geschäftstätigkeit und Investitionsvorhaben sowie der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage.

Mit Vertrag vom 24. März 2016 hat die Emittentin an die Autark Vertriebs- und Beteiligung GmbH mit Sitz in Hannover 250 Genussrechte im Nennbetrag von je Euro 1.000,- (Gesamtnennbetrag Euro 250.000) begeben. Das Genussrechtskapital war grundsätzlich bis zum 01. Mai 2016 zur Einzahlung auf das Konto der Emittentin fällig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Genussrechtskapital noch nicht eingezahlt worden. Das Genussrechtskapital dient der teilweisen Deckung der Emissionskosten und soll vereinbarungsgemäß zu Beginn des öffentlichen Angebots des mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehens auf das Konto der Emittentin eingezahlt werden. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und endet durch Kündigung, wobei eine erstmalige Kündigung zum Ablauf einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich ist. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Mit Zusatzvereinbarung vom 25. März 2016 zum Vertrag vom 24. März 2016 wurde zusätzlich zu den Kündigungsrechten vereinbart, dass die Emittentin die Rückzahlung der Genussrechte im Geschäftsjahr 2018 vornehmen kann, sofern die dann aktuellen Zahlen der Emittentin den Planzahlen der Emittentin bzgl. des mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehens entsprechen oder übertreffen.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Aus der Platzierung des Nachrangdarlehens „Autark Invest – 2016“ wird bei der Emittentin ein Mittelzufluss aus dieser Emission in Höhe von Euro 40.000.000,- im laufenden Geschäftsjahr 2016 erfolgen (PROGNOSE). Ebenfalls im Geschäftsjahr 2016 plant die Emittentin Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten in Höhe von Euro 39.890.000,- (PROGNOSE). Die hierzu eingesetzten Mittel stammen aus dem Nachrangdarlehen.

Aus diesen Investitionen resultieren prognostizierte Umsatzerlöse von ca. Euro 1.500.000,-. Auf Nachrangdarlehen sind Zinsen in Höhe von ca. Euro 550.000,- zu zahlen.

Investitionsvorhaben der Autark Invest GmbH

Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Emittentin beabsichtigt, nicht nur die Nettoeinnahmen i.S.d. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerk-ProspV, sondern den vollständigen Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage für den Erwerb der geplanten Anlageobjekte der Emittentin, d. h.

- Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder
- Vergabe von Finanzierungen zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten

zu nutzen. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen konkrete Anlageobjekte noch nicht fest. Jedoch bestehen hinsichtlich der zukünftigen Investitionen bestimmte Parameter, die das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen hat. Eine Darstellung der Investitionsgrundsätze erfolgt im folgenden Abschnitt „Anlageobjekte“ von Seite 27 bis Seite 28.

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, nachhaltige und langfristige Erträge aus den Unternehmensbeteiligungen und/oder Finanzierungsverträgen in Form von Zinsen oder Ergebnisbeteiligungen zu erzielen.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage sieht den Aufbau eines Portfolios an Unternehmensbeteiligungen und/oder Finanzierungsverträgen vor. Dahingehend ist eine breite Diversifikation vorgesehen. So kann von den positiven Bewegungen der unterschiedlichen Märkte profitiert werden. Die Emittentin beabsichtigt, Investitionen in Unternehmen unterschiedlicher Branchen vorzunehmen, vorrangig an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit in der Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten liegt. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage sieht im Rahmen dessen Beteiligungen an Unternehmen/Vergabe von Finanzierungen an zuvor auf Rentabilität geprüften kleinen und mittelständischen Unternehmen vor. Dabei soll es sich vorrangig um Projektgesellschaften handeln, deren Geschäftstätigkeit in der Realisierung von Immobilien- oder Infrastrukturprojekten liegt. Hierbei wird das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis von Rentabilität, Sicherheit und Liquidität der Investitionen und der sonstigen Mittelverwendung achten. Hinsichtlich der Art der Finanzierungen/Unternehmensbeteiligungen hat die Emittentin noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Finanzierungen über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile) an den jeweiligen Projektgesellschaften erfolgen soll. Die Finanzierungsverträge werden zum entsprechenden Zeitpunkt individuell ausgestaltet. Im Rahmen der Ausgestaltung des jeweiligen Finanzierungsvertrages/Beteiligungsvertrages wird die Emittentin jedoch auf die Konditionen des angebotenen Nachrangdarlehens Rücksicht nehmen. Im Rahmen der Anlagepolitik der Vermögensanlage sind die im Kapitel „Investitionsvorhaben der Autark Invest GmbH – Anlageobjekte“ Anlageobjekte“ auf Seite 27 bis Seite 28 dargestellten Investitionsgrundsätze einzuhalten.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, durch Einhaltung der Anlagepolitik der Vermögensanlage und der Investitionskriterien aus der Vergabe von Finanzierungen/den Unternehmensbeteiligungen gewinnbringende Ergebnisse aus der Geschäftstätigkeit der jeweiligen Unternehmens zu erzielen. Die Emittentin wird die ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mittel nicht nur in ein Unternehmen investieren, sondern ein Portfolio aus verschiedenen Projekten aufbauen, um so stabile Einnahmen zu erzielen.

Anlageobjekte

Aufgrund des Anlageziels und der Anlagepolitik der Vermögensanlage handelt es sich bei den Unternehmensbeteiligungen und/oder den mit den Projektgesellschaften abzuschließenden Finanzierungsverträgen jeweils um unmittelbare Anlageobjekte. Bei den von den Projektgesellschaften zu realisierenden Immobilien- oder Infrastrukturprojekten handelt es sich jeweils um mittelbare Anlageobjekte. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen weder unmittelbare noch mittelbare Anlageobjekte fest. Es handelt sich um einen Blind-Pool. Jedoch bestehen hinsichtlich der zukünftigen Investitionen bestimmte Parameter, die das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin bei den Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen hat.

Unternehmensbeteiligungen/Finanzierungsverträge (unmittelbare Anlageobjekte)

Die Emittentin wird eine Auswahl unter den sich ihr anbietenden bzw. angebotenen Unternehmen treffen, an denen sie sich beteiligen will oder denen sie eine Finanzierung zur Verfügung stellt. Beim Erwerb von Unternehmensbeteiligungen und/oder der Vergabe von Finanzierungen wird das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis von Rentabilität, Sicherheit und Liquidität der Investitionen und der sonstigen Mittelverwendung beachten.

Vor jeder Investitionsentscheidung werden die Unternehmen analysiert, indem die wirtschaftliche Situation des Unternehmens (Finanzkraft und Kapitalisierung), das Geschäftsmodell und die Plausibilität der Unternehmenskonzepte geprüft werden sowie eine Standort- und Marktanalyse und Analyse der Wettbewerbssituation durchgeführt wird. Dabei wird sich das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin der Unterstützung von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Finanzberatern bedienen. Die Unternehmen müssen nach der Analyse der Emittentin Wachstumsperspektiven aufweisen und eine möglichst geringe Ausfallwahrscheinlichkeit besitzen.

Die Emittentin beabsichtigt, Investitionen in Unternehmen unterschiedlicher Branchen vorzunehmen, vorrangig an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit in der Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten liegt.

Ziel der Emittentin ist es, ihr Kapital den Unternehmen für Investitionen in deren operatives Geschäft zur Verfügung zu stellen und im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg sowie dem Unternehmenswachstum der Zielunternehmen durch laufende Erträge teilzunehmen.

Eine konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Finanzierungsverträge/Beteiligungen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vorhanden. Insbesondere hat die Emittentin noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Finanzierungen über Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile) an den jeweiligen Projektgesellschaften erfolgen soll. Der jeweilige Finanzierungsvertrag wird zum entsprechenden Zeitpunkt individuell ausgestaltet. Im Rahmen der Ausgestaltung des jeweiligen Finanzierungsvertrages wird die Emittentin jedoch auf die Konditionen des angebotenen Nachrangdarlehens Rücksicht nehmen. Insbesondere sollen aus dem Rückfluss der Finanzierungsverträge die Ansprüche der Anleger auf Zinsen sowie Rückzahlungen des Nachrangdarlehens bedient werden.

Bei Abschluss des jeweiligen Finanzierungsvertrages in Form der Vergabe von Nachrangdarlehen sind wesentliche Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten), dass die Emittentin verpflichtet ist, der jeweiligen Projektgesellschaft einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen, und die jeweilige Projektgesellschaft, der Emittentin den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen zurückzuerstatten. Der weitere Inhalt von Nachrangdarlehen, insbesondere die Rangstellung der Rückzahlungsansprüche, ist jedoch nicht näher gesetzlich geregelt, sodass sich das Rechtsverhältnis der Emittentin zu der jeweiligen Projektgesellschaft ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag ergibt, in dem Einzelheiten wie die Höhe der Zinsen, Nachrangigkeit des Rückzahlungsanspruchs, Zahlungsvorbehalte, Laufzeit etc. geregelt sind.

Eine konkrete Ausgestaltung der geplanten Beteiligungen an Projektgesellschaften ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhanden. Wesentliche Hauptmerkmale einer Beteiligung als stiller Gesellschafter sind Gewinnbeteiligung, Kündigung der Beteiligung, Rückzahlungsanspruch der Einlage,

Recht auf Übertragung der Beteiligung sowie Informations- und Kontrollrechte. Wesentliche Hauptmerkmale einer Beteiligung als Gesellschafter/Aktionär sind Informations- und Kontrollrecht, Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung, Recht auf Ergebnisbeteiligung, Recht auf Zahlung von Abfindungsguthaben bei Ausscheiden sowie Recht zur Übertragung der Anteile bzw. Aktien. Wesentliche Hauptmerkmale einer Kommanditbeteiligung sind Informations- und Kontrollrecht, Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, Recht auf Ergebnisbeteiligung, Recht auf Zahlung von Abfindungsguthaben bei Ausscheiden sowie Recht zur Übertragung der Kommanditanteile.

Immobilienprojekte (mittelbare Anlageobjekte)

Der Schwerpunkt in der Zielauswahl liegt auf wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzten Immobilien mit überdurchschnittlicher Ertragsersparung. Bei den Investitionsprojekten soll eine angemessene Diversifikation angestrebt werden. D.h., das Portfolio soll aus mehreren Objekten an verschiedenen Standorten bestehen. Dadurch soll eine ausgeglichene Ertragslage geschaffen werden.

Ein wichtiges Auswahlkriterium ist die langfristige Tragfähigkeit der Immobilie, die aufgrund einer demographischen Analyse des Standortes bestimmt wird. Ferner ist der Wert der Immobilie mittels eines Verkehrswertgutachtens, das nicht älter als drei Jahre sein soll, oder mittels Ertragswertverfahren zu bestimmen.

Infrastrukturprojekte (mittelbare Anlageobjekte)

Die Emittentin investiert u.a. in Infrastrukturprojekte in Deutschland. Infrastrukturprojekte bieten die Möglichkeit, als langfristiges Engagement eine überdurchschnittliche Rendite zu erwirtschaften. Die Emittentin wird in Unternehmen investieren, die Infrastrukturprojekte in Deutschland errichten und betreiben. Ein besonderer Fokus liegt auf Projekten zur nachhaltigen Breitbandversorgung, insbesondere in ländlichen Regionen.

Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der Aufbau von Hochleistungsnetzen sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und steigenden Wohlstand. Ein wirklich nachhaltiger Ausbau kann langfristig nur über Glasfaser erfolgen. Bei Investitionen in Breitbandnetze mindert die hohe Anzahl von Kundenverträgen mit kleinen regelmäßigen monatlichen Beträgen Zahlungsausfälle.

Durch die Kombination von Eigen- und Fremdkapital zu günstigen Konditionen mit Fördermitteln zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken, können Investitionen in den Ausbau von Breitbandnetzen langfristig sehr attraktive Renditen mit ausschüttenden Konzeptionen erzielen.

Bei den Investitionsprojekten soll eine angemessene Diversifikation angestrebt werden. D.h., das Portfolio soll aus mehreren Projekten bestehen. Dadurch soll eine ausgeglichene Ertragslage geschaffen werden.

Als Exit-Szenarien stehen je nach Art der Finanzierungsvergabe die Kündigung des jeweiligen Finanzierungsvertrages, der Verkauf der Unternehmensanteile, ein Rückkauf der Beteiligung sowie der Verkauf einzelner Netze oder ganzer Zielunternehmen an einen Wettbewerber offen.

Realisierungsgrad

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung konkrete Anlageobjekte nicht feststehen, können keine Aussagen zu Verträgen, Beschreibungen zu konkreten Anlageobjekten etc. getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht lediglich fest, dass die Investitionen durch Beteiligungen an Unternehmen und/oder die Vergabe von Finanzierungen zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten erfolgen werden. Ferner soll das gesamte Emissionsvolumen in die Anlageobjekte investiert werden. Die Emittentin prüft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mögliche Anlageobjekte gemäß ihren Investitionsgrundsätzen hinsichtlich der Aufnahme ins Portfolio. Es bestehen auch keine Vorverträge. Konkrete Investitionen werden erst mit dem Zufluss aus der Emission des mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehens erfolgen.

Finanzierungs- und Investitionsplan der Autark Invest GmbH (PROGNOSE)

Auf der Ebene der Emittentin besteht die Mittelverwendung in der Ausreichung von Finanzierungen an Projektgesellschaften und/oder die Beteiligung an anderen Unternehmen (unmittelbare Anlageobjekte) in Form von Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Stille Beteiligung/GmbH-Anteile/Aktien/Kommanditanteile).

Auf der Ebene der Projektgesellschaften besteht die Mittelverwendung in der Investition in die Realisierung von zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehenden Immobilien- oder Infrastrukturprojekten (mittelbare Anlageobjekte). Auf der Ebene der sonstigen Beteiligungsebenen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, wozu diese die von der Emittentin zur Verfügung gestellten liquiden Mittel nutzen werden. Es handelt sich um einen Blind-Pool. Ebenso steht seitens der Emittentin nicht fest, in welche Höhe in einzelne Anlageobjekte investiert werden soll. Der Blind-Pool-Charakter macht eine abschließende Betrachtung der Mittelverwendung auf Ebene der Projektgesellschaften/Beteiligungsunternehmen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmöglich. Da es sich um einen Blind-Pool handelt können auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaften/Beteiligungsunternehmen keine Aussagen zu den voraussichtlichen Gesamtkosten getroffen werden. Da es sich um einen Blind-Pool handelt können auf Ebene der jeweiligen Projektgesellschaften/Beteiligungsunternehmen auch keine Aussagen zu der geplanten Finanzierung sowie zu etwaigen Hebeleffekten getroffen werden.

Aufgrund dessen folgt nur eine Darstellung der Finanzierungs- und Investitionsplan auf Ebene der Emittentin.

Die nachfolgende Übersicht stellt in Bezug auf die geplanten Investitionen die Herkunft der einzusetzenden Mittel sowie deren Einsatz in Verbindung mit den Emissionskosten dar.

Bei der Darstellung des Finanzierungs- und Investitionsplans handelt es sich um eine Prognose, die für den Investitionszeitraum (2016 bis 2017) aufgestellt wurde. Die Planung beruht im Wesentlichen auf dem plangemäßen Zufluss des Kapitals aus der Vermögensanlage.

Finanzierungsplan (PROGNOSE)

	absolut in Euro	in % der Gesamtfinanzierungsmittel
1. Kapital Nachrangdarlehen und weiteres Fremdkapital (Genussrechte)	50.250.000	81,84%
2. Agio	2.500.000	4,07%
3. Stammkapital	25.000	0,04%
4. Erträge aus Finanzanlagen	8.625.000	14,05%
Finanzierungsmittel insgesamt	61.400.000	100,00%

Investitionsplan (PROGNOSE)

	absolut in Euro	in % des Gesamtaufwandes
5. Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten	50.000.000	81,43%
6. Emissionskosten	10.652.500	17,35%
7. Liquiditätsreserve	747.500	1,22%
Gesamtaufwand	61.400.000	100,00%

Erläuterungen des Finanzierungs- und Investitionsplans

Finanzierungsplan

1. Kapital Nachrangdarlehen und weiteres Fremdkapital (Genussrechte)

Unter dieser Position wird zum einen das Kapital ausgewiesen, das der Emittentin prognosegemäß aus der Emission des angebotenen Nachrangdarlehens „Autark Invest – 2016“ zufließt. Es handelt sich um Fremdkapital. Der Gesamtbetrag beträgt Euro 50.000.000,-. Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger gewählten Anlagebetrag. Dieser kann entweder als Einmalzahlung oder in Form einer Ratenzahlung erbracht werden. Zuzüglich zum gewählten Anlagebetrag hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrags zu leisten. Bei Einmalzahlung beträgt der Mindestanlagebetrag Euro 1.000,-. Höhere Anlagebeträge müssen restfrei durch 1.000 teilbar sein (d.h. zum Beispiel Euro 2.000,-, Euro 3.000,- etc.). Bei Ratenzahlung beträgt der Mindestanlagebetrag Euro 1.200,- (Mindestrate Euro 50,- x Mindestlaufzeitdauer 24 Monate). Höhere Anlagebeträge müssen restfrei durch 10 teilbar sein (d.h. zum Beispiel Euro 60,- x 24 Monate = Euro 1.440,-; Euro 70,- x 24 Monate = 1.680,- etc.) Der Anleger wählt sowohl die Höhe der Raten als auch die Gesamtdauer der Ratenzahlung seines Anlagebetrags auf dem Zeichnungsschein. Bei Ratenzahlung hat der Anleger neben dem gewählten Anlagebetrag und dem Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrages eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10 % des Anlagebetrages zu leisten. Das Agio sowie die Eröffnungszahlung sind gemeinsam mit der Zahlung der ersten Rate zu leisten.

Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses in Höhe von 5,5 % p. a. bezogen auf den zum jeweiligen Zinstermin valutierte (eingezahlte) Anlagebetrag. Bei der Berechnung der Zinsen im Falle gewählter Ratenzahlung des Anlagebetrags, wird als Gewährungszeitpunkt auf den Zeitpunkt der Einzahlung jeder einzelnen Rate bzw. auf den Zeitpunkt der Einzahlung der Kontoeröffnungszahlung abgestellt. Ab dem fünften Jahr der Beteiligung hat der Anleger bei Beendigung der Vermögensanlage Anspruch auf Zahlung von einmaligen Bonuszinsen in Höhe von 1 % des jeweils valuierten Anlagebetrags pro Beteiligungsjahr. Die Zahlung des Bonuszinses ist mit Rückzahlung der Vermögensanlage fällig.

Die Laufzeit beträgt maximal 30 Jahre. Sie beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet entweder durch Kündigung oder durch Zeitablauf. Eine erstmalige Kündigung ist zum Ablauf von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Vermögensanlage erfolgt grundsätzlich am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung.

Darüber hinaus hat die Emittentin mit Vertrag vom 24. März 2016 Fremdkapital in Form der Ausgabe von Genussrechten an die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH in Höhe von Euro 250.000,- aufgenommen. Es handelt sich um Fremdkapital. Das Genussrechtskapital war grundsätzlich bis zum 01. Mai 2016 zur Einzahlung auf das Konto der Emittentin fällig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Genussrechtskapital noch nicht eingezahlt worden. Das Genussrechtskapital dient der teilweisen Deckung der Emissionskosten und soll vereinbarungsgemäß zu Beginn des öffentlichen Angebots des mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehens auf das Konto der Emittentin eingezahlt werden. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und endet durch Kündigung, wobei eine erstmalige Kündigung zum Ablauf einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich ist. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt am 30. Juni des Kalenderjahres, welches dem Zeitpunkt der Kündigung folgt. Mit Zusatzvereinbarung vom 25. März 2016 zum Vertrag vom 24. März 2016 wurde zusätzlich zu den Kündigungsrechten vereinbart, dass die Emittentin die Rückzahlung der Genussrechte im Geschäftsjahr 2018 vornehmen kann, sofern die dann aktuellen Zahlen der Emittentin den Planzahlen der Emittentin bzgl. des mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehens entsprechen oder übertreffen.

Auf das Genussrechtskapital ist seitens der Emittentin eine Basisdividende in Höhe von 5 % p. a. des Nennbetrags an die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH zu leisten. Ferner sind die Genussrechte quotale an 1 % des Jahresüberschusses der Emittentin beteiligt (Überschussdividende). Durch die Bedienung der

Basisdividende darf sich bei der Emittentin kein negatives Jahresergebnis ergeben. Falls das Jahresergebnis nicht oder nicht vollständig zur Bedienung der Basisdividende ausreicht, so vermindert sich die Ausschüttung auf die Basisdividende um den Betrag, der zu einem negativen Jahresergebnis führen würde. Nicht oder nur teilweise ausgeschüttete Basisdividenden werden während der Laufzeit der Genussrechte, sofern ein ausreichendes Jahresergebnis besteht, in den folgenden Geschäftsjahren nachgeholt. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils nachträglich am 30. Juni eines Kalenderjahres fällig. Sämtliche Ansprüche aus den Genussrechten treten gegenüber Ansprüchen sämtlicher Gläubiger der Emittentin in der Weise im Rang zurück, dass sie im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach diesen, aber vor den Ansprüchen der Gesellschafter der Emittentin zu befriedigen sind.

Neben dem Kapital aus dem angebotenen Nachrangdarlehen sowie dem Genussrechtskapital wird die Emittentin kein weiteres Fremdkapital über Bankdarlehen für Investitionen nutzen. Eine End- bzw. Zwischenfinanzierung über Fremdkapital liegt nicht vor. Eine zukünftige End- bzw. Zwischenfinanzierung über Fremdkapital ist nicht geplant und auch nicht verbindlich zugesagt.

Die Prognosen sehen insgesamt die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von voraussichtlich Euro 50.250.000,- vor, was einer angestrebten Fremdkapitalquote von 81,84 % entspricht. Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter (positiver) Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Minderung der Auszahlungen an die Anleger führen.

2. Agio

Diese Position enthält das bei der Ausgabe des Nachrangdarlehens vereinnahmte Agio zur Deckung der Provisionen sowie sonstigen Emissionskosten in Höhe von 5 % des Erwerbspreises.

3. Stammkapital

Ausgewiesen ist das Stammkapital der Emittentin. Das Stammkapital wurde in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

4. Erträge aus Finanzanlagen

Ausgewiesen sind die Einnahmen aus zukünftigen Finanzanlagen der Emittentin, die ebenfalls für die geplanten Investitionen genutzt werden.

Investitionsplan

5. Aufwand für dem Erwerb der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten

In dieser Position werden die geplanten Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen bzw. die Vergabe von Finanzierungen an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit insbesondere in der Realisierung von Immobilien- oder Infrastrukturprojekten liegt, ausgewiesen. Bei einem geplanten Zufluss aus der Vermögensanlage belaufen sich die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten dieser Investitionen auf Euro 50.000.000,-. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen konkrete Anlageobjekte der Emittentin noch nicht fest. Es handelt sich um einen Blind-Pool. Ebenso steht seitens der Emittentin nicht fest, in welche Höhe in einzelne Anlageobjekte investiert werden soll.

6. Emissionskosten

Für die Konzeption der Vermögensanlage, die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospektes nebst Begleitmaterial, Werbung zur Vertriebs und Anlegergewinnung sowie Provisionen für Finanzvertriebe fallen Kosten in Höhe von ca. Euro 10.652.000,- an.

7. Liquiditätsreserve

Ausgewiesen ist die von der Emittentin geplante Liquiditätsreserve, welche aus den Erträgen der Emittentin gebildet werden soll.

Rechtliche Grundlagen

Die Emittentin – Autark Invest GmbH

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet

Autark Invest GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Olpe (Geschäftsanschrift: In der Wüste 16, D-57462 Olpe).

Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die Emittentin wurde am 08. Juni 2015 mit Vertragsschluss unter der Firma Autonom Consulting GmbH errichtet. Sie ist mit Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. HRB 10835 am 28. Dezember 2015 gegründet worden. Die Rechtsform der Emittentin ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20. Januar 2016 erfolgte eine Umfirmierung in Autark Invest GmbH sowie die Verlegung des Sitzes von Lennestadt nach Olpe. Die Änderungen wurden am 18. Februar 2016 unter HRB 10835 im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Siegen eingetragen. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25. Februar 2016 wurde der Gegenstand des Unternehmens geändert. Die Änderung wurde am 10. Mai 2016 unter HRB 10835 im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Siegen eingetragen.

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Herr Jörg Schneider. Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat eine Einlage in Höhe von Euro 25.000,- (Gesamtbetrag) insgesamt gezeichnet und eingezahlt. Bei der Einlage handelt es sich um GmbH-Anteile der Emittentin. Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unter der Geschäftsanschrift In der Wüste 16, D-57462 Olpe geschäftsansässig.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie alle damit zusammenhängenden und den Geschäftszweck fördernden Geschäfte, die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, Handel und die Verwaltung von Immobilien und Schiffen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der Autark Invest GmbH ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen der Emittentin, die die Gesellschafter betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kapitalausstattung

Stammkapital

Die Höhe des gezeichneten Kapitals beträgt Euro 25.000,- und ist eingeteilt in ein GmbH-Anteil zu einem Nennbetrag von Euro 25.000,-. Davon hat der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Herr Jörg Schneider, ein GmbH-Anteile in Höhe von Euro 25.000,- übernommen.

Das Stammkapital wurde in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Mit Vertrag vom 24. März 2016 hat die Emittentin mit der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH mit Sitz in Hannover einen Vertrag über die Begebung von 250 Genussrechten im Nennbetrag von je Euro

1.000,- (Gesamtnennbetrag Euro 250.000,-) an die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH geschlossen. Das Emissionsvolumen beträgt Euro 250.000,-. Der Platzierungszeitraum betrug einen Tag. Das Genussrechtskapital war grundsätzlich zum 01. Mai 2016 zur Zahlung auf das Konto der Emittentin fällig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Genussrechtskapital noch nicht eingezahlt worden. Das Genussrechtskapital dient der teilweisen Deckung der Emissionskosten und soll vereinbarungsgemäß zu Beginn des öffentlichen Angebots des mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehens auf das Konto der Emittentin eingezahlt werden. Am gleichen Tag wurden die Genussrechte von der Emittentin an die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH begeben. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und endet durch Kündigung, wobei eine erstmalige Kündigung zum Ablauf einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich ist. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt am 30. Juni des Kalenderjahres, welches dem Zeitpunkt der Kündigung folgt. Mit Zusatzvereinbarung vom 25. März 2016 zum Vertrag vom 24. März 2016 wurde zusätzlich zu den Kündigungsrechten vereinbart, dass die Emittentin die Rückzahlung der Genussrechte im Geschäftsjahr 2018 vornehmen kann, sofern die dann aktuellen Zahlen der Emittentin den Planzahlen der Emittentin bzgl. des mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehens entsprechen oder übertreffen.

Auf das Genussrechtskapital ist seitens der Emittentin eine Basisdividende in Höhe von 5 % p. a. des Nennbetrags an die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH zu leisten. Ferner sind die Genussrechte quotal an 1 % des Jahresüberschusses der Emittentin beteiligt (Überschussdividende). Durch die Bedienung der Basisdividende darf sich bei der Emittentin kein negatives Jahresergebnis ergeben. Falls das Jahresergebnis nicht oder nicht vollständig zur Bedienung der Basisdividende ausreicht, so vermindert sich die Ausschüttung auf die Basisdividende um den Betrag, der zu einem negativen Jahresergebnis führen würde. Nicht oder nur teilweise ausgeschüttete Basisdividenden werden während der Laufzeit der Genussrechte, sofern ein ausreichendes Jahresergebnis besteht, in den folgenden Geschäftsjahren nachgeholt. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils nachträglich am 30. Juni eines Kalenderjahres fällig. Sämtliche Ansprüche aus den Genussrechten treten gegenüber Ansprüchen sämtlicher Gläubiger der Emittentin in der Weise im Rang zurück, dass sie im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach diesen, aber vor den Ansprüchen der Gesellschafter der Emittentin zu befriedigen sind.

Darüber hinaus wurden in Bezug auf die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder weitere Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Geschäftsführung der Autark Invest GmbH

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nimmt die Geschäftsführung wahr und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Gemäß des Gesellschaftsvertrages hat die Emittentin einen oder mehrere Geschäftsführer.

Einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Herr Jörg Schneider. Er ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter mit einem ihrem Beteiligungsverhältnis zum Stammkapital der Autark Invest GmbH entsprechenden Stimmrecht vertreten. Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse im Hinblick auf die gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Grundlagen der GmbH, insbesondere über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Prüfungspflicht gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz

Gemäß § 25 VermAnlG sind zukünftige Jahresabschlüsse und der Lagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, wobei diese mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung zu versehen sind.

Die Emittentin ist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht verpflichtet.

Hauptmerkmale der Anteile/Abweichende Rechte und Pflichten des Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei der von den Anlegern zu erwerbenden Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen. Die Anleger erwerben keine GmbH-Anteile und werden somit nicht Gesellschafter der Emittentin. Aufgrund dessen haben sie ganz andere Rechte und Pflichten als der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Rechte und Pflichten des Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden in dem folgenden Abschnitt „Hauptmerkmale der GmbH-Anteile des Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Rechte und Pflichten)“ dargestellt. Die Rechte und Pflichten der zukünftigen Anleger werden in dem Abschnitt „Hauptmerkmale des Nachrangdarlehens zukünftiger Anleger (Rechte und Pflichten)“ dargestellt.

Hauptmerkmale der GmbH-Anteile des Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Rechte und Pflichten)

- Erbringung der Stammeinlage;
- Informations- und Kontrollrecht;
- Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung;
- Recht auf Ergebnisbeteiligung;
- Recht auf Zahlung von Abfindungsguthaben bei Ausscheiden, welches höher als die erbrachte Stammeinlage sein kann;
- Recht zur Übertragung der GmbH-Anteile;
- Bestellung/Abberufung des/der Mitglieds/er der Geschäftsführung der Emittentin oder Prokuristen;
- Feststellung des Jahresabschlusses und Bestimmung über die Verwendung des Ergebnisses;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- Erhöhung des Stammkapitals;
- Auflösung der Gesellschaft.

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin.

Hauptmerkmale des Nachrangdarlehens zukünftiger Anleger (Rechte und Pflichten)

- Zinsrecht (§ 4 der Bedingungen des Nachrangdarlehens);
- Kündigungsrecht (§ 6 der Bedingungen des Nachrangdarlehens);
- Rückzahlungsanspruch (§ 5 Abs. 2 der Bedingungen des Nachrangdarlehens);
- Recht auf Übertragung (§ 5 Abs. 3 der Bedingungen des Nachrangdarlehens);
- Eintragung in das Anlegerregister (§ 2 Abs. 2 der Bedingungen des Nachrangdarlehens);
- Erbringung des gezeichneten Anlagebetrags zzgl. Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrags;
- Recht auf Wahl der Art der Einzahlung der Vermögensanlage durch Einmalzahlung oder Ratenzahlung (§ 3 Abs. 3 der Bedingungen des Nachrangdarlehens);
- Mitteilungspflicht über Änderung der Stammdaten (§ 2 Abs. 2 der Bedingungen des Nachrangdarlehens);

- Pflicht zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist (§ 9 der Bedingungen des Nachrangdarlehens);
- Pflicht zur Tragung der mit der Übertragung des Nachrangdarlehens verbundenen Kosten (§ 5 Abs. 3 der Bedingungen des Nachrangdarlehens);
- Pflicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger vertragswidriger Beendigung des Nachrangdarlehens (§ 7 der Bedingungen des Nachrangdarlehens).

Die Vermögensanlage (Nachrangdarlehen)

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form eines Nachrangdarlehens mit der Emissionsbezeichnung „Autark Invest – 2016“ zum Erwerb angeboten.

Nachrangdarlehen sind eine Darlehensform, bei der die Forderungen aus dem Darlehen gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Emittentin im Rang zurücktreten. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Anlagebetrags leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall hat die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Anlagebetrags innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 50.000.000,-. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 1.000,- als Einmaleinlage bzw. Euro 50,- monatlich als Rateneinlage. Bei einem Mindestanlagebetrag von Euro 1.000,- werden maximal 50.000 Nachrangdarlehen begeben. Die Ausgabe erfolgt zum Anlagebetrag (100 %). Bei einem Mindestanlagebetrags von monatlich Euro 50,- werden maximal 1.000.000,- Nachrangdarlehen begeben.

Erwerbspreis der angebotenen Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger gewählten Anlagebetrag. Dieser kann entweder als Einmalzahlung oder in Form einer Ratenzahlung erbracht werden. Zuzüglich zum gewählten Anlagebetrag hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrags zu leisten.

Bei Ratenzahlung beträgt der Mindestanlagebetrag Euro 1.200,- (Mindestrate Euro 50,- x Mindestanstaltdauer 24 Monate). Höhere Anlagebeträge müssen restfrei durch 10 teilbar sein (d.h. zum Beispiel Euro 60,- x 24 Monate = Euro 1.440,-; Euro 70,- x 24 Monate = 1.680,- etc.) Der Anleger wählt sowohl die Höhe der Raten als auch die Gesamtdauer der Ratenzahlung seines Anlagebetrags auf dem Zeichnungsschein. Bei Ratenzahlung hat der Anleger neben dem gewählten Anlagebetrag und dem Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrages eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10 % des Anlagebetrages zu leisten. Das Agio sowie die Eröffnungszahlung sind gemeinsam mit der Zahlung der ersten Rate zu leisten.

Rechtliche Grundlagen des Angebotes

Rechtsgrundlage für die mit dem Nachrangdarlehen verbundenen Rechte sind §§ 488ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist der Anleger verpflichtet, der Emittentin einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und die Emittentin, dem Anleger den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen zurückzuerstatten. Der weitere Inhalt von Nachrangdarlehen, insbesondere die Rangstellung der Rückzahlungsansprüche, ist jedoch nicht näher gesetzlich geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Anleger zu der Emittentin ausschließlich aus den in im Verkaufsprospekt auf Seite 60 bis Seite 63 abgedruckten Bedingungen des Nachrangdarlehens ergeben, in dem Einzelheiten wie die Höhe der Zinsen, Nachrangigkeit des Rückzahlungsanspruchs, Zahlungsvorbehalte, Laufzeit etc. geregelt sind.

Gewährungszeitpunkt

Die Vermögensanlage gilt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags bzw. der Eröffnungszahlung im Falle gewählter Ratenzahlung nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt und ist ab diesem Zeitpunkt zinsberechtig. Der Gewährungszeitpunkt stellt auch den Beginn der Laufzeit der Vermögensanlage dar.

Zinsrechte

Zinssatz

Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses in Höhe von 5,5 % p. a. bezogen auf den zum jeweiligen Zinstermin valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag.

Bei der Berechnung der Zinsen im Falle gewählter Ratenzahlung des Anlagebetrags, wird als Gewährungszeitpunkt auf den Zeitpunkt der Einzahlung jeder einzelnen Rate bzw. auf den Zeitpunkt der Einzahlung der Kontoeröffnungszahlung abgestellt.

Zinslauf

Der erste Zinslauf beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet am letzten Kalendertag des Kalenderquartals. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen jeweils am ersten Kalendertag des Kalenderquartals und enden am letzten Kalendertag des gleichen Kalenderquartals. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird die Vermögensanlage nicht verzinst.

Zinstermin

Die Zahlung der Zinsen für einen Zinslauf erfolgt am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes.

Bonuszinsen

Ab dem jeweiligen fünften Laufzeitjahr hat der Anleger bei Beendigung der Vermögensanlage Anspruch auf Zahlung von einmaligen Bonuszinsen in Höhe von 1 % des jeweils valuierten Anlagebetrags pro Laufzeitjahr. Die Zahlung des Bonuszinses ist mit Rückzahlung der Vermögensanlage fällig.

Laufzeit, Kündigungsrechte

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt maximal 30 Jahre. Sie beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet entweder durch Kündigung oder durch Zeitablauf. Eine erstmalige Kündigung ist zum Ablauf der Mindestlaufzeit von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Vermögensanlage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines weiteren Jahres gekündigt werden. Somit hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (Gewährungszeitpunkt).

Daher kann die Vermögensanlage bei einem Erwerb im Jahr 2016 und einem Gewährszeitpunkt z. B. am 15. September 2016 erstmals zum 30. September 2018 gekündigt werden.

Erfolgt zu dem jeweiligen Termin keine Kündigung, so kann die Vermögensanlage nachfolgend jeweils zum Ablauf von einem weiteren Jahr gekündigt werden, also im dargestellten Beispiel zum 30. September 2019, 30. September 2020 etc.

Rückzahlungsanspruch

Der Anleger hat gegen die Emittentin nach Wirksamwerden der Kündigung einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Vermögensanlage erfolgt grundsätzlich am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung. Bei einer Kündigung zum 30. September 2018 beispielsweise also am 04. Oktober 2018.

Zahlungsvorbehalt

Der Anspruch des Anlegers auf Zinszahlungen sowie Rückzahlung des Anlagebetrags entfällt allerdings, wenn bei der Emittentin durch Zahlung der Zinsen oder eine Rückzahlung des Anlagebetrags ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Emittentin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In einem solchen Fall kommt es nicht zur Zinszahlung oder Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags.

Der Anspruch des Anlegers auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung des Anlagebetrags lebt wieder auf, wenn der Zahlungsvorbehalt nachträglich beseitigt wurde. Dabei ist regelmäßig von der Emittentin das Bestehen des Zahlungsvorbehalts zu prüfen. Liegt der Zahlungsvorbehalt nicht mehr vor, hat die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des valuierten Anlagebetrags innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, erfolgt keine Rückzahlung an den Anleger.

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die Autark Invest GmbH (Geschäftsanschrift: In der Wüste 16, D-57462 Olpe) in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Weitere Zahlstellen oder Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen, wurden nicht eingerichtet.

Mitwirkungsrechte

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Emittentin allein der Geschäftsführung der Emittentin. Dem Anleger werden keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, wie Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, gewährt.

Mitwirkungspflicht

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind die Anleger verpflichtet, Änderungen des Namens (z. B. infolge einer Heirat), der Anschrift oder anderer für die Verwaltung der Vermögensanlage relevanter Daten (z. B. Kontoverbindung) der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Anlegerregister eingetragenen Anleger zu leisten.

Rangstellung

Die Ansprüche aus der Vermögensanlage einschließlich Zinszahlungen begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen die Emittentin. Die Forderungen aus der Vermögensanlage treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

Liquidationserlös

Die Anleger haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen und Rechten der Emittentin und sind auch nicht am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus der Vermögensanlage sowie die Vermögensanlage selbst ist mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung möglich. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Im Falle des Todes des Anlegers treten die Erben an dessen Stelle.

Handelbarkeit der Vermögensanlage

Da der Anleger die Vermögensanlage auf Dritte übertragen kann, ist sie auch handelbar. Derzeit gibt es keinen organisierten Markt, an dem das Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Emittentin/Anbieterin möglich. Ferner bedarf die Übertragung der Zustimmung der Emittentin. Aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen der Übertragung sowie des Fehlens eines organisierten Marktes ist die Handelbarkeit stark eingeschränkt.

Bekanntmachungen

Die Anleger betreffende Bekanntmachungen erfolgen mittels Brief an die im Anlegerregister der Emittentin benannte Anschrift des Anleger.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Erwerbsvoraussetzungen

Zeichnungsschein

Für den Erwerb der Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „Autark Invest – 2016“ ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Zeichnungsscheins Voraussetzung. Die Zeichnung der Vermögensanlage durch den Anleger wird mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Autark Invest GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, wirksam.

Die Annahme durch den Geschäftsführer der Emittentin setzt einen vollständigen und richtig ausgefüllten Zeichnungsschein voraus, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch sein Anlagebetrag sein soll und im Falle der Ratenzahlung muss eine Angabe zur Anzahl der Raten getroffen werden.

Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Anleger u. a., dass er den Verkaufsprospekt inkl. der Informationen für den Verbraucher mit der Widerrufsbelehrung einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins erhalten hat.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Autark Invest GmbH, In der Wüste 16, D-57462 Olpe.

Einzahlungen, Zahlungsweise

Einmalzahlung

Die Überweisung des Erwerbspreises zzgl. Agio in Höhe von 5 % des Erwerbspreises erfolgt auf das Konto der Autark Invest GmbH bei der Postbank, IBAN: DE 69 4401 0046 0298 5024 62, BIC: PBNKDEFF. Im Verwendungsbereich hat der Anleger Name und Vorname sowie „Nachrangdarlehen Autark Invest – 2016“ anzugeben.

Der Erwerbspreis sowie das Agio sind 14 Tage nach Zugang des von der Emittentin angenommenen Zeichnungsscheins beim Anleger zur Zahlung fällig.

Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto der Emittentin) eine Mitteilung von der Emittentin.

Ratenzahlung

Hinsichtlich der monatlichen Einzahlung des Erwerbspreises zzgl. Agio in Höhe von 5 % des Erwerbspreises hat der Anleger der Emittentin einen Dauerauftrag oder ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten des Kontos der Autark Invest GmbH bei der Postbank, IBAN: DE 69 4401 0046 0298 5024 62, BIC: PBNKDEFF zu erteilen. Im Rahmen der Zahlung der ersten Rate hat der Anleger auch die Eröffnungszahlung in Höhe von 10 % des Erwerbspreises zu leisten.

Die Zahlung der Monatsrate ist wahlweise am 1. oder 15. des Monats zur Zahlung fällig.

Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto der Emittentin) eine Mitteilung von der Emittentin.

Anlegerkreise

Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Die Vermögensanlage zielt auf Privatpersonen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Steueridentifikationsnummer, die über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse verfügen, als auch auf Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen (Stiftungen) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ab.

Der Anleger sollte an einer langfristigen Anlage in Unternehmensbeteiligungen, Immobilien- und Infrastrukturprojekten interessiert sein. Die Entwicklung der Vermögensanlage wird maßgeblich durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Marktentwicklungen, den Erfolg der jeweiligen Investitionen sowie durch Entscheidungen der Emittentin beeinflusst.

Der Anleger sollte wirtschaftlich in Lage sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen. Es wird empfohlen, individuellen fachlichen Rat, durch eine unabhängige Beratung, einzuholen.

Zeichnungsfrist, Schließungsmöglichkeit, Kürzungsmöglichkeit

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage beginnt gemäß § 9 Absatz 1 VermAnlG einen Tag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Vermögensanlage, jedoch spätestens zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Die Emittentin ist durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen. Die Emittentin ist durch Beschluss der Geschäftsführung berechtigt, jederzeit und ohne Angaben von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Verkaufsprospekt und Nachträge

Prospektdatum

Datum der Prospektaufstellung ist der 15. August 2016.

Nachtrag

Soweit während der Zeichnungsfrist der Vermögensanlage neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben auftreten oder festgestellt werden, die für die Beurteilung der Emittentin oder die angebotene Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind, so hat die Anbieterin von Gesetzes wegen diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.

Veröffentlichungspflicht gemäß § 11a Vermögensanlagengesetz

Die Emittentin der Vermögensanlage ist nach Beendigung des öffentlichen Angebotes der Vermögensanlage verpflichtet, jede Tatsache, die sich auf sie oder die von ihr emittierten Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Die Verpflichtung entfällt mit vollständiger Tilgung der Vermögensanlage.

Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden

Der Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Zahlstelle Autark Invest GmbH, In der Wüste 16, D-57462 Olpe, bereitgehalten. Weitere Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, wurden nicht eingerichtet.

Steuerliche Grundlagen

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Verkaufsprospekt ist das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (15. August 2016) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen als Anleger gewähren und die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Zählt die Vermögensanlage dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Anlagebetrags überlässt der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger während der Laufzeit der Nachrangdarlehen ein Entgelt, die Zinsen, zu. Die Zinszahlungen rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und unterliegen damit der Einkommensteuer.

Abgeltungsteuer

Die Zinsen des Anlegers werden von der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungssteuersatz beträgt dabei einheitlich 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5 % und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden.

Bei den angebotenen Nachrangdarlehen wird ein Steuerabzug von der Emittentin nicht vorgenommen. An den Anleger kommt der gesamte Zinsbetrag zur Auszahlung. Die Zinsen hat der Anleger in seiner Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung erfolgt die Besteuerung der Zinseinnahmen grundsätzlich mit dem Abgeltungssteuersatz.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Hält der Anleger die Vermögensanlage im Privatvermögen, unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer seit dem 01. Januar 2009 als Einkunft aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Zur Höhe der Abgeltungsteuer sowie zum Verfahren des Steuerabzugs wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit allen Einkünften aus Kapitalerträgen verrechnet werden.

Sparer-Pauschbetrag

Die Einnahmen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinne, die der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,- (Euro 1.602,- bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Steuern

Der Erwerb von Nachrangdarlehen durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 2 ErbStG) ist.

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung von Nachrangdarlehen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

Weitere Angaben nach der Vermögensanlagen- Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV

Weitere Angaben über die Vermögensanlage gemäß § 4 VermVerkProspV, § 12 Absatz 5 VermVerkProspV

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes. Es wurde kein Treuhänder beauftragt, und es existiert somit kein Treuhandvertrag.

Bei der angebotenen Vermögensanlage erfolgt keine Mittelverwendungskontrolle. Es wurde kein Mittelverwendungskontrollverwalter beauftragt und es existiert somit kein Mittelverwendungskontrollvertrag.

Weitere Angabe über die Emittentin gemäß § 5 Nr. 6 VermVerkProspV

Die Emittentin hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Sie ist kein Konzernunternehmen.

Weitere Angaben zu dem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis § 7 Absatz 4 VermVerkProspV

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Herr Jörg Schneider, nimmt als Gesellschafter mit seiner Einlage (GmbH-Anteil) am Jahresüberschuss der Emittentin teil. Der Jahresüberschuss entspricht dabei den Einnahmen der Emittentin abzüglich der gesamten Kosten, einschließlich der Zinszahlungen an die Anleger. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Ergebnisbeteiligung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage getroffen werden. Dem Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden die Ergebnisse der Emittentin eines Geschäftsjahres zugewiesen; ihm stehen als Alleingesellschafter sämtliche Gewinn- und Entnahmerechte zu. Ob eventuelle Gewinne ausgeschüttet oder auf neue Rechnungen vorgetragen werden, beschließt die Gesellschafterversammlung. Nach den aktuellen Prognosen des Verkaufsprospektes sollen sämtliche Gewinne bei der Emittentin vorgetragen werden, so dass an den Gründungsgesellschafter und Gesellschafter keine Gewinne ausgezahlt werden.

Darüber hinaus stehen dem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

Es sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen des Gründungsgesellschafters und Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Bei dem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor.

Über das Vermögen des Gründungsgesellschafters und Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es wurde keine Erlaubnis des Gründungsgesellschafters und Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher aufgehoben.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen sowie die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital und erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Weitere Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 VermVerkProspV

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Die Emittentin tätigt keine laufenden Investitionen.

Weitere Angaben über das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögensanlage gemäß § 9 VermVerkProspV

Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage sind die Nettoeinnahmen aus dieser Emission auf Ebene der Emittentin allein nicht ausreichend. Die Emittentin hat Genussrechtskapital in Höhe von Euro 250.000,- aufgenommen. Genussrechtsinhaber ist die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH. Hinsichtlich der Angaben zu Konditionen und Fälligkeiten wird auf die Darstellung im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Die Emittentin – Autark Invest GmbH – Kapitalausstattung – Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ auf Seite 33 verwiesen.

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften sind nicht vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern, wozu eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter notwendig ist. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht oder stand weder der Prospektverantwortlichen und Anbieterin noch dem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin das Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen desselben zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage, nicht gegeben.

Behördliche Genehmigungen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erforderlich und liegen daher nicht vor.

Die Emittentin hat noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Es existieren keine Bewertungsgutachten.

Die nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennende Personen, die Anbieterin und Prospektverantwortliche, der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin erbringen keine Lieferungen und Leistungen.

Angaben zum Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin gemäß § 12 Absatz 1 bis § 12 Absatz 4 VermVerkProspV

Einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Herr Jörg Schneider. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist unter der Geschäftsanschrift In der Wüste 16, D-57462 Olpe geschäftsansässig. Einen Beirat bzw. Aufsichtsgremien hat die Emittentin nicht errichtet.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nimmt er als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit seiner Einlage (GmbH-Anteil) am Jahresüberschuss der Emittentin teil. Der Jahresüberschuss entspricht dabei den Einnahmen der Emittentin abzüglich der gesamten Kosten, einschließlich der Zinszahlungen an die Anleger. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Ergebnisbeteiligung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage getroffen werden. Dem Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden die Ergebnisse der Emittentin eines Geschäftsjahres zugewiesen; ihm stehen als Alleingesellschafter sämtliche Gewinn- und Entnahmerechte zu. Ob eventuelle Gewinne ausgeschüttet oder auf neue Rechnungen vorgetragen werden, beschließt die Gesellschafterversammlung. Nach den aktuellen Prognosen des Verkaufsprospektes sollen sämtliche Gewinne bei der Emittentin vorgetragen werden, so dass an den Gründungsgesellschafter und Gesellschafter keine Gewinne ausgezahlt werden.

Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

Es sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Bei dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor.

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es wurde keine Erlaubnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher aufgehoben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital sowie erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Absatz 6 VermVerkProspV

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche der angebotenen Vermögensanlage ist die Autark Invest GmbH. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Jörg Schneider, ist aufgrund der Personenidentität der soeben genannten juristischen Personen somit ebenfalls Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Im Hinblick auf die Angaben zu Herrn Jörg Schneider gemäß § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV in eben dieser Funktion wird auf die Angaben zu Herrn Jörg Schneider in seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin gemäß § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV Seite 45 bis Seite 46 verwiesen.

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Angaben zu Gewährleistungen gemäß § 14 VermVerkProspV

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Finanzteil

Eröffnungsbilanz der Autark Invest GmbH zum 28. Dezember 2015

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
1. eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen	25.000,00		
	<u>25.000,00</u>		<u>25.000,00</u>

Zwischenübersicht der Autark Invest GmbH zum 30. Juni 2016

Zwischen-Bilanz zum 30. Juni 2016

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	24.952,73	24.986,32
	<u>24.952,73</u>	<u>24.986,32</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag	513,68-	0,00
III. Jahresfehlbetrag	1.118,73-	513,68-
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	500,00	500,00
C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten	1.078,14	0,00
	<u>24.945,73</u>	<u>24.986,32</u>

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 28. Dezember 2016 bis zum 30. Juni 2016

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) verschiedene betriebliche Kosten	1.118,73	513,68
2. Ergebnis nach Steuern	1.118,73-	513,68-
3. Jahresfehlbetrag	<u>1.118,73</u>	<u>513,68</u>

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Autark Invest GmbH

Die nachfolgende Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung stellt die prognostizierte Entwicklung der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 dar. Die Vermögensplanung wird in Form von Plan-Bilanzen abgebildet und zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und des Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalmarktmission sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva). Die Kalkulation der Entwicklung der Ertragslage wird in Form von Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen abgebildet. Die geplante Finanzlage der Emittentin wird im Rahmen von Plan-Liquiditätsrechnungen dargestellt. Die Zahlen basieren auf Annahmen und Schätzungen. Insoweit wird auf das Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ und insbesondere den Abschnitt „Prognoserisiko“ (siehe Seite 23) verwiesen.

Plan-Bilanzen der Autark Invest GmbH (PROGNOSE)

AKTIVA	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen				
1. Sachanlagen	0	40.000.000	40.000.000	40.000.000
2. Finanzanlagen	39.890.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
Summe Anlagevermögen	39.890.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
B. Umlaufvermögen				
1. Wertpapiere	0	0	1.000.000	1.500.000
2. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten	100.000	747.500	157.500	997.500
Summe Umlaufvermögen	100.000	747.500	1.157.500	2.497.500
Bilanzsumme	39.990.000	50.747.500	51.157.500	52.497.500
PASSIVA	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital				
1. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000	25.000
2. Gewinnvortrag	0	-285.000	472.500	1.392.500
3. Jahresüberschuss	-285.000	757.500	920.000	1.080.000
Summe Eigenkapital	-260.000	497.500	1.417.500	2.497.500
B. Verbindlichkeiten				
1. Nachrangdarlehen	40.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
2. Genussrechte	250.000	250.000	0	0
Summe Verbindlichkeiten	40.250.000	50.250.000	50.000.000	50.000.000
Bilanzsumme	39.990.000	50.747.500	51.417.500	52.497.500

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Plan-Bilanzen

Aktiva

Das Anlagevermögen beinhaltet unter der Position „Sachanlagen“ die durch die Emittentin geplanten Investitionen in Immobilien- und Infrastrukturprojekte durch die Vergabe von Finanzierungen. Die Position „Finanzanlagen“ dagegen beinhalten geplante Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Das Umlaufvermögen weist den Bestand an liquiden Mitteln aus, die als Bankguthaben geführt werden.

Passiva

Im Eigenkapital wurden das Stammkapital, der Gewinnvortrag und der prognostizierte Jahresüberschuss der Emittentin ausgewiesen. Nach den Prognosen geht die Emittentin für das laufende Geschäftsjahr von einem Jahresfehlbetrag aus.

Unter den Verbindlichkeiten ist das Kapital aus dem Nachrangdarlehen ausgewiesen, das mit diesem Verkaufsprospekt angeboten wird. Nach den Prognosen der Emittentin wird der Gesamtnennbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von Euro 50.000.000,- im Geschäftsjahr 2017 vollständig platziert werden. Darüber hinaus ist unter den Verbindlichkeiten das der Emittentin zugeflossene Kapital aus den von der Emittentin an die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH begebenen Genussrechte in Höhe von Euro 250.000,- ausgewiesen.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der Autark Invest GmbH (PROGNOSE)

	01.01.2016 - 31.12.2016	01.01.2017 - 31.12.2017	01.01.2018 - 31.12.2018	01.01.2019 - 31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	1.500.000	7.125.000	7.500.000	7.500.000
2. Sonstige betriebliche Erträge (Agio)	2.000.000	500.000	0	0
3. Zinsen an Anleger	-550.000	-2.612.500	-2.750.000	-2.750.000
4. Personalaufwendungen	-495.000	-720.000	-330.000	-330.000
5. Marketing- und Vertriebsaufwand	-2.600.000	-3.350.000	-3.000.000	-2.750.000
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-140.000	-185.000	-250.000	-240.000
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-285.000	757.500	1.170.000	1.430.000
8. Steuern Gesamt	0	0	-250.000	-350.000
9. Jahresergebnis	-285.000	757.500	920.000	1.080.000

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

Umsatzerlöse

In den Umsatzerlösen werden die Einnahmen der Emittentin aus den geplanten Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen bzw. die Vergabe von Finanzierungen, insbesondere an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit in der Realisierung von Immobilien- oder Infrastrukturprojekten liegt, ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Erträge (Agio)

Diese Position enthält das bei der Ausgabe des Nachrangdarlehens „Autark Invest – 2016“ vereinbarte Agio in Höhe von 5 % des Gesamtanlagebetrags zur Deckung der Provisionen sowie sonstigen Emissionskosten.

Zinsen an Anleger

Auf das mit diesem Verkaufsprospekt angebotene Nachrangdarlehen zahlt die Emittentin Zinsen in Höhe 5,5 % p. a. des Anlagebetrags.

Personalaufwendungen

Ausgewiesen sind die Aufwendungen der Emittentin für Personalkosten.

Marketing- und Vertriebsaufwand

Der Marketing- und Vertriebsaufwand resultieren zu einem Großteil aus den Vertriebsprovisionen für die Platzierung des Nachrangdarlehens. Ferner wurden sonstige Aufwendungen wie anteilige Beratungs- und Emissionskosten, Erstellung des Verkaufsprospektes sowie die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zur Billigung des Verkaufsprospektes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betriebliche Aufwendungen enthalten die Aufwendungen für die Zinsen auf die von der Emittentin an die Autark Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH begebenen Genussrechte, Kosten für Buchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Miete, Telefon etc.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Ausgewiesen ist der Saldo aus den vorgenannten Positionen.

Steuern Gesamt

Nach den Planungen wird die Emittentin erst ab dem Geschäftsjahr 2018 Steuern (Gewerbe- bzw. Körperschaftsteuer) zu leisten haben.

Jahresergebnis

Unter dieser Position ist der nach den Planungen erwirtschaftete Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus dem Saldo des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und der Steuern. Nach den Planungen wird die Emittentin im laufenden Geschäftsjahr 2016 einen Jahresfehlbetrag erwirtschaften.

Plan-Liquiditätsrechnungen der Autark Invest GmbH (PROGNOSE)

	01.01.2016 - 31.12.2016 Euro	01.01.2017 - 31.12.2017 Euro	01.01.2018 - 31.12.2018 Euro	01.01.2019 - 31.12.2019 Euro
Jahresüberschuss	-285.000	757.500	920.000	1.080.000
= Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit	-285.000	757.500	920.000	1.080.000
Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	0	0	0	0
- Auszahlungen in Investitionen des Anlagevermögens	39.890.000	10.110.000	0	0
= Cash-Flow Investitionstätigkeit	-39.890.000	-10.110.000	0	0
Einzahlungen Gesellschafter	25.000	0	0	0
- Auszahlungen Gesellschafter	0	0	0	0
+ Einzahlungen Nachrangdarlehen (ohne Agio)	40.000.000	10.000.000	0	0
- Tilgung Nachrangdarlehen	0	0	0	0
+/- Ein- und Auszahlung Genussrechte	250.000	0	-250.000	0
= Cash-Flow Finanzierung	40.275.000	10.000.000	-250.000	0
= Summe Cash-Flow	100.000	647.500	670.000	1.080.000
+ verfügbare liquide Mittel alt	0	100.000	747.500	1.417.500
= verfügbare liquide Mittel neu	100.000	747.500	1.417.500	2.497.500

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Plan-Liquiditätsrechnungen

Jahresüberschuss/Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit

Ausgewiesen ist das in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen prognostizierte Jahresergebnis der Emittentin.

Auszahlungen in Investitionen des Anlagevermögens/Cash-Flow Investitionstätigkeit

Die Nettoeinnahmen aus der Emission werden in Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Vergabe von Finanzierungen zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten, investiert. Der prognostizierte Investitionsbetrag wurde unter dieser Position ausgewiesen.

Einzahlungen Gesellschafter

Das Stammkapital der Emittentin wurde im laufenden Geschäftsjahr 2016 vollständig eingezahlt. Erhöhungen sind für die folgenden Geschäftsjahre nicht vorgesehen.

Einzahlungen Nachrangdarlehen

Diese Position enthält die Einzahlungen auf das platzierte Nachrangdarlehen. Die Einzahlungen können durch Einmalzahlung oder Ratenzahlung erfolgen. Die Emittentin geht davon aus, dass der Großteil der Anleger die Einmalzahlung wählen wird. Aus Vereinfachungsgründen wurden in den Prognosen daher nur Einmalzahlungen berücksichtigt.

Ein- und Auszahlung Genussrechte

Diese Position enthält die Einzahlung der Autark Vertrieb und Beteiligung GmbH auf die von der Emittentin an die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH begebenen Genussrechte. Nach den Planungen werden die Genussrechte durch die Emittentin im Geschäftsjahr 2018 zurückgezahlt. Mit Zusatzvereinbarung vom 25. März 2016 zum Vertrag vom 24. März 2016 wurde zusätzlich zu den Kündigungs-

rechten vereinbart, dass die Emittentin die Rückzahlung der Genussrechte im Geschäftsjahr 2018 vornehmen kann, sofern die dann aktuellen Zahlen der Emittentin den Planzahlen der Emittentin bzgl. des mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehens entsprechen oder übertreffen.

Cash-Flow Finanzierungen

Ausgewiesen ist der Saldo aus Einzahlungen Gesellschafter bzw. Nachrangdarlehen und Ein- und Auszahlungen Genussrechte.

Summe Cash-Flow

Ausgewiesen ist die Summe aus Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit, Cash-Flow Investitionstätigkeit sowie Cash-Flow Finanzierung.

Verfügbare liquide Mittel alt

Diese Position enthält den Liquiditätsbestand zum Anfang eines Geschäftsjahres.

Verfügbare liquide Mittel neu

Diese Position enthält den Liquiditätsbestand zum Ende eines Geschäftsjahres.

Planzahlen der Autark Invest GmbH nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) – PROGNOSE

Planzahlen nach der VermVerkProspV (PROGNOSE)				
	2016	2017	2018	2019
	Euro	Euro	Euro	Euro
Umsatz	1.500.000	7.125.000	7.500.000	7.500.000
Investition	39.890.000	10.110.000	0	0
Ergebnis	-265.000	757.500	920.000	1.080.000
Produktion	0	0	0	0

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

Umsatz

In den Umsatzerlösen werden die Einnahmen der Emittentin aus den geplanten Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen bzw. die Vergabe von Finanzierungen, insbesondere an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit in der Realisierung von Immobilien- oder Infrastrukturprojekten liegt, ausgewiesen.

Investition

Die Nettoeinnahmen aus der Emission werden in Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Vergabe von Finanzierungen zur Realisierung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten, investiert. Der prognostizierte Investitionsbetrag wurde unter dieser Position ausgewiesen.

Ergebnis

Ausgewiesen wurde das aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen entnommene prognostizierte Ergebnis vor Steuern der Emittentin.

Produktion

Die Emittentin unterhält keine eigene Produktion.

Vertragsanhang

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
Autark Invest GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Olpe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie alle damit zusammenhängenden und den Geschäftszweck fördernden Geschäfte, die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, Handel und die Verwaltung von Immobilien und Schiffen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Hiervon übernimmt
Herr Jörg Schneider, Lennestadt Grevenbrück,
den Geschäftsanteil Nr. 1
im Nennbetrag von € 25.000,00
- (3) Der von dem Gesellschafter übernommene Geschäftsanteil wird in Geld erbracht und zwar sofort in voller Höhe.

§ 4

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Einzelvertretung verliehen werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann alle oder einen Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten für Liquidatoren entsprechend.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten zum Zwecke der Beschlussfassung über
 - die Berichterstattung über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Ergebnisverwendung,
 - die Entlastung der Geschäftsführung und
 - die Wahl des Abschlussprüfers, soweit erforderlich.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert.
- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief, durch Telefax oder per E-Mail an die Gesellschafter. Die Einberufung ist drei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung abzusenden. Eine Tagesordnung muss beigefügt sein. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. In diesem Fall beginnt die Frist am zweiten Tage nach der Absendung des Einschreibens und endet am Tage vor der Versammlung.

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals (§ 3 Abs. 1) vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist so dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter oder durch Testamentsvollstrecker gestattet.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften –, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch per Telefax oder auf elektronischem Wege schriftlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (3) Je € 1.000,00 eines Geschäftsanteils (§ 3 Abs. 2) gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren und von einem einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Hat die Gesellschaft mehr als zwei Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, zu informieren. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.

- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Zur Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 7

Änderung des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Liquidation

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt auch für Beschlüsse über eine Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation sowie über eine Umwandlung.

§ 8

Eigene und eingezogene Geschäftsanteile

Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft abgestellt ist, bleiben eigene und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Für die Aufstellung ggf. Prüfung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und gegebenenfalls, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht immer in der gesetzlichen Frist des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen (§ 5 Abs. 1). Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.

§ 10

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen mit einfacher Mehrheit (§ 6 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Die Gewinnausschüttung hat binnen einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab Beschlussfassung – zu erfolgen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil (z. B. Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung) bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit allen vorhandenen Stimmen.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen leiblichen Abkömmling, einen Mitgesellschafter oder auf eine Stiftung überträgt, die von einem der Gesellschafter gegründet wurde.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, kann die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen werden, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn:
 - 1.1 ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt;
 - 1.2 ein Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern Anlass gegeben hat, aus wichtigem Grund seinen Ausschluss aus der Gesellschaft zu verlangen; dieses Recht kann nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss gegenüber dem betreffenden Gesellschafter schriftlich geltend gemacht werden;
 - 1.3 über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und dieses nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - 1.4 ein Gläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil pfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - 1.5 ein Gesellschafter stirbt und nicht von einem Mitgesellschafter oder einer Stiftung, die von dem verstorbenen Gesellschafter gegründet wurde, beerbt wird.
- (2) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 dieses Paragraphen auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (3) Statt der Einziehung kann durch Gesellschafterbeschluss unter den vorstehend aufgeführten Voraussetzungen bestimmt werden, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft zu erwerben oder auf eine durch Gesellschafterbeschluss benannte Person zu übertragen ist.
- (4) Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung ist wirksam, auch wenn über die Höhe des Entgelts noch Meinungsverschiedenheiten bestehen sollten.
- (6) Die Einziehung oder der Erwerb durch die Gesellschaft oder die Übertragung auf die durch Gesellschafterbeschluss benannte Person in den Fällen des Abs. 1 unter Ziff. 1.1 bis 1.5 dieses Paragraphen wird entgeltlich durchgeführt und zwar nach folgenden Grundsätzen:
 - 6.1 Das Entgelt bestimmt sich nach der Höhe des Nennwertes des eingezogenen Geschäftsanteils zzgl. des Anteils an den offenen Rücklagen und am Bilanzgewinn, soweit dieser nicht verteilt ist, abzgl. ausstehender Stammeinlagen und des Anteils am Bilanzverlust nach Maßgabe der auf den Stichtag seines Ausscheidens festgestellten Jahresbilanz oder, wenn dies kein Jahresbilanzstichtag ist, nach Maßgabe der letzten vorhergehenden Jahresbilanz. Das Entgelt erhöht sich um den anteiligen Betrag, den die Gesellschaft im Falle der Ausschüttung bereits mit voller Körperschaftsteuer belegten Teils des Eigenkapitals als Steuererstattung erhalten würde.
 - 6.2 Die Summe ist das Entgelt, so dass z. B. zwischenzeitliche Gewinn- und Verlustanteile sowie die schwebenden Geschäfte, stille Reserven und ein Firmenwert unberücksichtigt bleiben.
 - 6.3 Wird in den vorgenannten Fällen eine Einigung über die Höhe des Entgelts nicht erzielt, soll die Bestimmung durch einen von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer nach § 317 BGB - jedoch soweit möglich unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen - in einer für alle Beteiligten verbindlichen Weise entscheidend sein.

- 6.4 In den Fällen der Ziff. 1.1 und 1.5 (wenn ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder ein Gesellschafter stirbt) entspricht das Entgelt jedoch mindestens dem Wert des Geschäftsanteils (gemeiner Wert nach § 11 Abs. II Bewertungsgesetz unter Berücksichtigung der Fortführung des Unternehmens), wie er nach den jeweils gültigen Bestimmungen auf den 01. Januar festzusetzen ist, der dem nach Ziff. 6.1 maßgeblichen Bilanzstichtag folgt. Die Bewertung ist von einem Wirtschaftsprüfer als neutralem Gutachter nach den jeweils aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen.
- 6.5 Obergrenze des Entgelts ist jedoch in allen Fällen der Verkehrswert des Geschäftsanteils, wie er auf den nach Ziff. 6.1 maßgeblichen Bilanzstichtag nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ordentlicher Unternehmensbewertung unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsprechung festzustellen ist.
- 6.6 Das Entgelt ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen, beginnend mit der ersten Rate sechs Monate nach dem Ausscheiden. Solange das Entgelt seiner Höhe nach noch nicht feststeht, sind zu den Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen in der voraussichtlichen Mindesthöhe der fälligen Raten zu zahlen. Das jeweilige Entgelt ist zu einem Zinssatz von 5% zu verzinsen, beginnend mit dem Tag des Ausscheidens. Durch Gesellschafterbeschluss kann die ganze oder teilweise vorzeitige Auszahlung herbeigeführt werden.
- 6.7 Ändert sich der für das Entgelt maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist das Entgelt der Änderung entsprechend anzupassen.

§ 13

Tod eines Gesellschafters

- (1) Geschäftsanteile eines Gesellschafters sind frei vererblich.
- (2) Geht ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise durch Erwerb von Todes wegen nicht auf Mitgesellschafter oder auf eine Stiftung über, die von einem der Gesellschafter gegründet wurde, so kann der betreffende Geschäftsanteil eingezogen werden.

Für die Einziehung gilt § 12 entsprechend.

§ 14

Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter sind von jeglichem Wettbewerbsverbot befreit.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Gesellschafter-Geschäftsführer.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz, richterliche Anordnung oder durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.
- (2) Ein etwaiger Liquidationsüberschuss wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander verteilt.

§ 16 **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2017 gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Stempel auf dem Posteinlieferungsschein maßgebend.
- (3) Im Falle der Kündigung haben die übrigen Gesellschafter die Rechte gem. § 12 dieses Vertrages. Werden diese Rechte nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ausgeübt, wird auch nicht innerhalb eines weiteren Monats die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, hat der kündigende Gesellschafter das Recht, durch eingeschriebenen Brief zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres unter Wahrung der Frist von drei Monaten die Einziehung seines Geschäftsanteils zu verlangen. Das nach § 12 Abs. 6 dieses Vertrages zu bemessende und auszuzahlende Entgelt ist jedoch nicht fällig, wenn und soweit und solange dem Auszahlungsentgelt die §§ 30 ff GmbHG entgegenstehen.

§ 17 **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbHG.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger vorgenommen.
- (5) Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand, das sind Notarkosten, Gerichtskosten, Kosten der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Kosten für die Eröffnung eines Bankkontos bis zur Höhe von 2.500,00 €, etwa darüber hinausgehenden Aufwand tragen die Gesellschafter.

Olpe, 25. Februar 2016

Jörg Schneider, Gesellschafter

Nachrangdarlehen „Autark Invest – 2016“ der Autark Invest GmbH – Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Nachrangdarlehens „Autark Invest – 2016“ der Autark Invest GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. **Autark Invest – 2016** ist die Emissionsbezeichnung des angebotenen Nachrangdarlehens;
- b. **Anleger** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- c. **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- e. **Emittentin** bezeichnet die Autark Invest GmbH, Olpe;
- f. **Fälligkeitstag** hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g. **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung
- h. **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- i. **Laufzeitende** hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- j. **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- k. **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.

§ 2 Emissionsvolumen, Verwaltung

- (1) Die Emittentin bietet einer Vielzahl von Anlegern die Zeichnung eines Nachrangdarlehens mit der Bezeichnung „Autark Invest – 2016“ zu den nachfolgenden Bedingungen an, bis die Summe der Anlagebeträge einen Gesamtanlagebetrag von

Euro 50.000.000,-
(in Worten: Euro fünfzig Millionen)

erreicht.
- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Zeichnung der Vermögensanlage, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann der Emittentin ein Nachrangdarlehen mit der Emissionsbezeichnung „Autark Invest - 2016“ gewähren. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet einen Ausgabeaufschlag (Agio) bei der Ausgabe des Nachrangdarlehens zu erheben. Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser von der Emittentin erfolgswirksam zu vereinnahmen. Im Rahmen der Rückzahlung des Nachrangdarlehens gem. § 5 wird ein gezahlter Ausgabeaufschlag dem Anleger nicht erstattet.
- (3) Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger gewählten Anlagebetrag. Dieser kann entweder als Einmalzahlung oder in Form einer Ratenzahlung erbracht werden. Zuzüglich zum gewählten Anlagebetrag hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrags zu leisten. Bei Einmalzahlung beträgt der Mindestanlagebetrag Euro 1.000,-. Höhere Anlagebeträge müssen restfrei durch 1.000 teilbar sein (d.h. zum Beispiel Euro 2.000,-, Euro 3.000,- etc.). Bei Ratenzahlung beträgt der Mindestanlagebetrag Euro 1.200,- (Mindestrate Euro 50,- x Mindestratendauer 24 Monate). Höhere Anlagebeträge müssen restfrei durch 10 teilbar sein (d.h. zum Beispiel Euro 60,- x 24 Monate = Euro 1.440,-; Euro 70,- x 24 Monate = 1.680,- etc.) Der Anleger wählt sowohl die Höhe der Raten als auch die Gesamtdauer der Ratenzahlung seines Anlagebetrags auf dem Zeichnungsschein. Bei Ratenzahlung hat der Anleger neben dem gewählten Anlagebetrag und dem Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrages eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10 % des Anlagebetrages zu leisten. Das Agio sowie die Eröffnungszahlung sind gemeinsam mit der Zahlung der ersten Rate zu leisten.
- (4) Das Nachrangdarlehen gilt bei Einmalzahlung am Tag der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Konto der Emittentin als gewährt. Im Falle gewählter Ratenzahlung gilt das Nachrangdarlehen am Tag der Gutschrift der Eröffnungszahlung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4

Zinsen, Bonuszinsen und Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen wird vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) mit einem festen Zins in Höhe von 5,5 % p. a. bezogen auf den zum jeweiligen Zinstermin valuierten Anlagebetrag verzinst.
- (2) Das Nachrangdarlehen ist ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der erste Zinslauf beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet am letzten Kalendertag des Kalenderquartals. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen jeweils am ersten Kalendertag des Kalenderquartals und enden am letzten Kalendertag des gleichen Kalenderquartals. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (3) Bei der Berechnung der Zinsen im Falle gewählter Ratenzahlung des Anlagebetrags, wird als Gewährungszeitpunkt auf den Zeitpunkt der Einzahlung jeder einzelnen Rate bzw. auf den Zeitpunkt der Einzahlung der Kontoeröffnungszahlung abgestellt.
- (4) Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.
- (5) Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist jeweils nachträglich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag).
- (6) Ab dem fünften Laufzeitjahr hat der Anleger bei Beendigung der Vermögensanlage Anspruch auf Zahlung von einmaligen Bonuszinsen in Höhe von 1 % des valuierten Anlagebetrags pro Laufzeitjahr. Die Zahlung des Bonuszinses ist mit Rückzahlung der Vermögensanlage (§ 5 Abs. 2) fällig.

§ 5

Laufzeit, Ordentliche Kündigung, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet entweder durch Kündigung oder nach Ablauf von 30 Jahren.
- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 8 zum valuierten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 zur Zahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Kosten der Übertragung hat der Anleger zu tragen.

§ 6 **Kündigung**

- (1) Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach der Mindestlaufzeit von zwei Jahren zum Ende des entsprechenden Kalenderquartals. Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Satz 1 zulässig. Der Anleger ist berechtigt, Teilkündigungen vorzunehmen. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die ordentliche Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

§ 7 **Einvernehmliche Beendigung, Vorfälligkeitsentschädigung**

Der Anleger kann in begründeten Fällen die Beendigung des Nachrangdarlehens bei der Emittentin beantragen. Die Emittentin kann frei über die Annahme eines solchen Antrags entscheiden. Beabsichtigt die Emittentin, einem solchen Antrag zuzustimmen, haben sich die Parteien einvernehmlich über die Konditionen der Auflösung (Zins- und Rückzahlungsbetrag) zu einigen. Die Emittentin ist berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von bis zu 10 % des gezeichneten Anlagebetrags zu erheben. Dem Anleger bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nicht angemessen ist. Auch im Falle der einvernehmlichen Beendigung gelten die Regelungen des § 8.

§ 8 **Nachrangigkeit**

- (1) Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Emittentin im Rang zurück. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Anlagebetrags, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Anlagebetrags leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall hat die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Anlagebetrags innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen.
- (2) Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

§ 9 **Zahlungen, Steuern**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung dem Nachrangdarlehen zum valutierten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10

Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Das Nachrangdarlehen gewährt Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über das Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen schriftlich an die im Anlegerregister eingetragene Anschrift des Anlegers.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt des Nachrangdarlehens und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Diese Bedingungen über das Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Emittentin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Olpe, 15. August 2016

Autark Invest GmbH

Jörg Schneider
Geschäftsführer

Glossar

Begriff	Erläuterung
Agio	Ausgabeaufschlag. Bei Ausgabe der angebotenen Nachrangdarlehen wird regelmäßig ein verlorener, nicht von der Emittentin rückzahlbarer Ausgabeaufschlag abhängig von dem gezeichneten Darlehensbetrag erhoben. Es handelt sich um eine Gebühr, die der Anleger beim Erwerb des Nachrangdarlehens zur Deckung der Kosten zahlt, die bei der Emission des Nachrangdarlehens entstehen (siehe Emissionskosten).
Anlagebetrag	Bezeichnet den Geldbetrag, den der Anleger der Emittentin gewährt. Dieser Betrag ist während der Laufzeit des Nachrangdarlehens zinsberechtig und wird am Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens bei Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen (siehe hierzu Zahlungsvorbehalte) an den Anleger zurückgezahlt.
Anleger	Bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt.
Bankarbeitstag	Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für: Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden. Samstag und Sonntag sind keine Bankarbeitstage.
Blind-Pool	Konkrete Investitionen der Emittentin stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht oder nicht vollständig fest.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital – das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH –, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag.
Emission	Bezeichnet die Ausgabe und Platzierung der Nachrangdarlehen durch ein öffentliches Angebot. Sie dient der Beschaffung von Kapital für die Emittentin.
Emissionskosten	Bei den Emissionskosten handelt es sich grundsätzlich um einmalige Kosten wie die Kosten der Vorbereitung einer Emission (z. B. Beratungskosten, Kosten der Prospekterstellung, Notargebühren) sowie die Begebungskosten (z. B. Provisionen, Druckkosten, Veröffentlichungsgebühren), die auf der Ebene der Emittentin anfallen.
Emittentin	Unternehmen, welches die angebotenen Nachrangdarlehen bei einer Vielzahl von Anlegern aufnimmt.
Fremdfinanzierung	Beschaffung finanzieller Mittel in Form von Fremdkapital, z. B. Anleihen, Banken- und Lieferantenkredite (Kredite), Kundenanzahlungen etc.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Absatz 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Jährliche, regelmäßige, d. h. ordentliche oder seltene unregelmäßige, d. h. außerordentliche Versammlung der Emittentin. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.

Begriff	Erläuterung
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewährungszeitpunkt	Das Darlehen des Anlegers gilt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Konto der Emittentin als gewährt.
Handelsregister	Amtliches Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Es unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse eines Unternehmens. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
HGB	Handelsgesetzbuch.
Jahresabschluss	Rechnerischer Abschluss eines Geschäftsjahres. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und ggf. Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
Laufzeit	Die Laufzeit kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung der Nachrangdarlehen.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Emittentin, Einziehung von eventuellen Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die dem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit des Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
Nachrangdarlehen	Es handelt sich um ein Darlehen mit einfachem und qualifiziertem Rangrücktritt. Nachrangdarlehen sind eine Darlehensform, bei der die Anleger im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig befriedigt werden, d. h. erst nachdem die Forderungen aller anderen Fremdkapitalgeber und sonstigen Gläubiger bedient worden sind. Der Anleger übernimmt zudem für das Unternehmen Finanzierungsverantwortung. Er kann das eingesetzte Kapital und Zinszahlungen nur dann zurück verlangen, wenn dadurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird.
Nachrangigkeit der Ansprüche	Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen die Emittentin. Sie werden im Insolvenz- bzw. im Liquidationsfall der Emittentin erst nach der vollständigen Befriedigung aller anderen Gläubiger, letztrangig vor den Ansprüchen von Gesellschaftern bedient.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens Euro 25.000,- betragen.

Begriff	Erläuterung
Valuierter Anlagebetrag	Bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage der Bedingungen des Nachrangdarlehens eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung des Nachrangdarlehens und deren Einzahlung sowie Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Anlagebetrages.
Zahlungsvorbehalt	Der Anspruch des Anlegers auf Zinszahlungen und Rückzahlung entfällt, wenn bei der Emittentin durch Zahlung der Zinsen oder eine Rückzahlung des Nachrangdarlehens ein Insolvenzeröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt werden würde. In einem solchen Fall kommt es nicht zur Zinszahlung oder Rückzahlung des valutierten Anlagebetrages.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Nachrangdarlehen möglich ist. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes, spätestens zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.
Zeichnung	Angebot des Anlegers auf Vergabe eines Nachrangdarlehens an die Emittentin.

Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

Autark Invest GmbH mit Sitz in Olpe, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schneider.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: In der Wüste 16, D-57462 Olpe.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nr. HRB 10835.

Hauptgeschäftstätigkeit der Autark Invest GmbH ist laut Gesellschaftsvertrag ist die Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie alle damit zusammenhängenden und den Geschäftszweck fördernden Geschäfte, die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, Handel und die Verwaltung von Immobilien und Schiffen.

Die Autark Invest GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über die Vermögensanlage

Wesentliche Merkmale der Vermögensanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger erwirbt ein Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Autark Invest – 2016“ an der Autark Invest GmbH. Das Nachrangdarlehen beinhaltet einen Rangrücktritt der Zahlungsansprüche der Anleger gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin. Zahlungen können nur verlangt werden, wenn hierdurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird (siehe § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens). Die wesentlichen Einzelheiten der Vermögensanlage sind in dem Verkaufsprospekt der Autark Invest GmbH (Stand: 15. August 2016), insbesondere im Kapitel „Rechtliche Grundlagen - Die Vermögensanlage (Nachrangdarlehen)“ Seite 35ff., enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch den Geschäftsführer der Autark Invest GmbH zustande.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Vermögensanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 18 bis Seite 24.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt maximal 30 Jahre. Sie beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet entweder durch Kündigung oder durch Zeitablauf. Eine erstmalige Kündigung ist zum Ablauf der Mindestlaufzeit von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Vermögensanlage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines weiteren Jahres gekündigt werden. Somit hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (Gewährungszeitpunkt).

Bei vorzeitiger vertragswidriger Beendigung der Nachrangdarlehen, die die Autark Invest GmbH nicht zu vertreten hat, schuldet der Anleger der Autark Invest GmbH neben dem ggf. gezahlten Agio zur Deckung der Emissions-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 10 % des gezeichneten Anlagebetrags. Dem Anleger bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger gewählten Anlagebetrag. Dieser kann entweder als Einmalzahlung oder in Form einer Ratenzahlung erbracht werden. Zuzüglich zum gewählten Anlagebetrag hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrags zu leisten.

Bei Einmalzahlung beträgt der Mindestanlagebetrag Euro 1.000,-. Höhere Anlagebeträge müssen restfrei durch 1.000 teilbar sein (d.h. zum Beispiel Euro 2.000,-, Euro 3.000,- etc.).

Bei Ratenzahlung beträgt der Mindestanlagebetrag Euro 1.200,- (Mindestrate Euro 50,- x Mindestlaufzeitdauer 24 Monate). Höhere Anlagebeträge müssen restfrei durch 10 teilbar sein (d.h. zum Beispiel Euro 60,- x 24 Monate = Euro 1.440,-; Euro 70,- x 24 Monate = 1.680,- etc.) Der Anleger wählt sowohl die Höhe der Raten als auch die Gesamtdauer der Ratenzahlung seines Anlagebetrags auf dem Zeichnungsschein. Bei Ratenzahlung hat der Anleger neben dem gewählten Anlagebetrag und dem Agio in Höhe von 5 % des Anlagebetrages eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10 % des Anlagebetrages zu leisten. Das Agio sowie die Eröffnungszahlung sind gemeinsam mit der Zahlung der ersten Rate zu leisten.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Vermögensanlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Vermögensanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 41 bis Seite 42 im Verkaufsprospekt hingewiesen. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den Vermögensanlage können weitere Kosten entstehen. Diese können der Darstellung im Kapitel „Wichtige Hinweise für den Anleger - Kosten des Anlegers“ auf Seite 8 dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Abschnitt „Erwerbsvoraussetzungen“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen - Die Vermögensanlage (Nachrangdarlehen)“ auf Seite 38 und Seite 39 des Verkaufsprospektes.

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung im Anlegerregister der Emittentin.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Vermögensanlage und die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes, spätestens zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Vertragsprache

Die Vermögensanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Vermögensanlage in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 111 232, D-60047 Frankfurt/Main; Telefax: 069 2388 1919, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Mitgliedstaat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Autark Invest GmbH, In der Wüste 16, D-57462 Olpe

E-Mail: info@autark-invest.de

Fax: 02761/752 602-9

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Autark Invest GmbH

Geschäftsführung: Jörg Schneider

In der Wüste 16
D-57462 Olpe

Telefon: 02761/752 602-0
Telefax: 02761/752 602-9
E-Mail: info@autark-invest.de
Internet: www.autark-invest.de

15. August 2016

Headline

Hinweis

Angebot